

## **ZERTIFIZIERUNGSSTANDARD**

---

# **We Impact**

## **Zertifizierungsstandard**

Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement auf der Grundlage von EMAS

Der Zertifizierungsstandard enthält die Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagementsystem. Er legt fest, was Organisationen in Stufe 1 und Stufe 2 umsetzen, wie sich die beiden Stufen zueinander verhalten und unter welchen Voraussetzungen eine Organisation in das We Impact Register eingetragen wird. Die Anhänge A, B und C konkretisieren die Prüfung, den Bericht und das Verfahren.

**STAND 09/2026 | Rev. 03**



# Impressum

## Herausgeber

KATE Umwelt & Entwicklung e.V.

Blumenstraße 19  
70182 Stuttgart  
Siegelgeber und Markeninhaberin

We Impact Geschäftsstelle

[www.we-impact.de](http://www.we-impact.de)  
[info@we-impact.de](mailto:info@we-impact.de)



We Impact unterstützt Organisationen dabei, einen Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals) zu leisten.

## Rechtliche Hinweis

**Urheberrecht** Dieses Dokument einschließlich aller Anlagen ist urheberrechtlich geschützt. © KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Stuttgart. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Zulässig bleibt die Nutzung durch Organisationen, prüfende Personen und Zertifizierungsstellen im Rahmen der Einführung, Anwendung und Prüfung des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems.

**Marke und Siegel** We Impact ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der KATE Umwelt & Entwicklung e.V. Das Recht, das We Impact Siegel zu nutzen, entsteht ausschließlich mit der Eintragung in das We Impact Register und richtet sich nach der Markensatzung der jeweiligen Stufe sowie nach dem Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels. Eine Nutzung der Marke oder des Siegels außerhalb dieser Regelungen ist unzulässig.

**Geltende Fassung** Verbindlich ist die jeweils aktuelle, von der We Impact Geschäftsstelle unter [we-impact.de](http://we-impact.de) veröffentlichte Fassung dieses Dokuments. Ältere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit nach Maßgabe der Übergangsregelungen des Zertifizierungsstandards.

**Haftung** Die Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt. Sie ersetzen keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Gesetzliche Pflichten der Organisationen, insbesondere zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, bleiben unberührt und sind von den Organisationen eigenständig zu prüfen. Verweise auf Rechtsvorschriften und Berichtsstandards beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung.

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| We Impact Zertifizierungsstandard .....                                            | 1  |
| 1. Anwendungsbereich .....                                                         | 8  |
| 1.1 Zielgruppe und Zugang .....                                                    | 8  |
| 1.2 Stufen .....                                                                   | 8  |
| 1.3 Risikoanalyse .....                                                            | 9  |
| 1.4 Geltungsbereich der Zertifizierung .....                                       | 9  |
| 1.5 We Impact Register .....                                                       | 10 |
| 1.6 Verlängerter Zertifizierungszyklus für kleine Organisationen .....             | 12 |
| 1.7 Übergangsregelungen .....                                                      | 13 |
| 2. Normative Verweisungen .....                                                    | 14 |
| ISO 14001 und EMAS .....                                                           | 14 |
| Europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung .....                                 | 16 |
| Gesetzliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette .....                            | 18 |
| 3. Begriffe .....                                                                  | 19 |
| 4. Kontext der Organisation .....                                                  | 25 |
| C1) Bestimmung nachhaltigkeitsbezogener interner und externer Themen .....         | 25 |
| C2) Stakeholder-Analyse .....                                                      | 25 |
| C3) Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsmanagementsystems .....                   | 26 |
| C4) Nachhaltigkeitsmanagementsystem .....                                          | 26 |
| 5. Führung .....                                                                   | 28 |
| C5) Verantwortung der obersten Leitung beim Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen ..... | 28 |
| C6) Nachhaltigkeitspolitik und -leitbild .....                                     | 29 |
| C7) Nachhaltigkeitsbeauftragte:r .....                                             | 29 |
| 6. Planung .....                                                                   | 31 |
| C8) Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Anhang A .....                                    | 31 |
| C9) Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen .....                             | 31 |
| C10) Nachhaltigkeitsaspekte .....                                                  | 32 |
| C11) Bindende Verpflichtungen .....                                                | 33 |
| C12) Planung von Maßnahmen .....                                                   | 33 |
| C13) Nachhaltigkeitsziele .....                                                    | 35 |
| C14) Verbesserungsprogramm .....                                                   | 36 |
| 7. Unterstützung .....                                                             | 37 |
| C15) Ressourcen, Nachhaltigkeitskompetenz und Partizipation .....                  | 37 |
| C16) Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaspekte .....                                  | 37 |
| C17) Kommunikation und Stakeholder-Dialog .....                                    | 38 |

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| C18) Externe Kommunikation, Nachhaltigkeitsbericht .....         | 39 |
| C19) Dokumentierte Information .....                             | 39 |
| 8. Betrieb .....                                                 | 41 |
| C20) Betriebliche Planung und Steuerung .....                    | 41 |
| C21) Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr .....                    | 41 |
| 9. Bewertung der Leistung.....                                   | 43 |
| C22) Überprüfung und Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung ..... | 43 |
| C23) Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen .....          | 43 |
| C24) Internes Audit .....                                        | 43 |
| C25) Managementbewertung .....                                   | 44 |
| C26) Externes Audit .....                                        | 45 |
| 10. Verbesserung.....                                            | 47 |
| C27) Verbesserung.....                                           | 47 |
| Verzeichnis der Anhänge.....                                     | 48 |

# We Impact Zertifizierungsstandard

## Das Regelwerk für ein extern geprüftes Nachhaltigkeitsmanagement auf der Grundlage von EMAS

*Das Nachhaltigkeitsmanagementsystem We Impact ist im Auftrag des Bundesumweltministeriums entwickelt worden. Es baut auf dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS auf und erweitert es um soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung.*

*We Impact verbindet ein zertifiziertes Managementsystem mit einem unabhängig geprüften Nachhaltigkeitsbericht und berücksichtigt die europäischen Berichtsanforderungen sowie die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Der Einstieg in Stufe 1 ist ohne bestehendes Umweltmanagementsystem möglich, Stufe 2 setzt eine EMAS-Registrierung voraus.*

## Vorwort

Nachhaltigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung und stellt einen zentralen Faktor für langfristige Wertschöpfung, Risikosteuerung und regulatorische Konformität dar. In Anbetracht globaler ökologischer, sozialer und ökonomischer Herausforderungen sind Organisationen verpflichtet, nachhaltigkeitsbezogene Aspekte systematisch in ihre Governance-Strukturen, Geschäftsmodelle und Wertschöpfungsketten zu integrieren. Treiber sind nicht nur die regulatorischen Vorgaben. Risikominimierung und die Resilienz des Geschäftsmodells gewinnen zunehmend an Bedeutung bei den Entscheidungen. Bei den Überlegungen spielen die Verfügbarkeit von Ressourcen und Kreislaufwirtschaft als Wettbewerbsvorteil, aber auch Lieferkettenrisiken sowie zum Beispiel Employer-Branding eine immer wichtigere Rolle in Organisationen.

Dieser Nachhaltigkeitsstandard legt Anforderungen, Leitlinien und Kriterien für die Planung, Umsetzung, Überwachung und kontinuierliche Verbesserung eines **integrierten Nachhaltigkeitsmanagementsystems** fest. Er dient als Referenzrahmen für Organisationen aller Größen und Branchen sowie als Grundlage für Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Auditierung durch unabhängige Stellen. Er bietet einen einheitlichen, anschlussfähigen Referenzstandard zur Umsetzung von Nachhaltigkeit in Organisationen sowie einen verlässlichen Rahmen auf Dauer, und gibt Sicherheit bei sich wandelnden regulatorischen und anderen Anforderungen.

Der Standard berücksichtigt einschlägige **internationale und europäische Rahmenwerke** und Anforderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- die europäischen Berichtsstandards, namentlich die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und den Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS), jeweils in ihrer geltenden Fassung,
- die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) als Grundlage der gesetzlichen Berichtspflicht,
- die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette,

- internationale Rahmenwerke für den Umgang mit ESG-Themen, insbesondere das europäische Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) und die ISO 14001.

Ziel dieses Standards ist es, Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil der **strategischen und operativen Unternehmensführung** zu verankern. Er unterstützt Organisationen bei der Identifikation, Bewertung und Steuerung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Wirkungen, Chancen und Risiken entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette.

Der Standard folgt dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung (Plan-Do-Check-Act) und versteht Nachhaltigkeit als dynamischen **Transformationsprozess**. Dabei wirkt er in der Organisation, in ihre Prozesse und Strukturen hinein, sowie in deren Wertschöpfungskette. Stringent angewandt, unterstützt er den Prozess der Ausrichtung des **Geschäftsmodells** und die **Zukunftsfähigkeit** der Organisation. Er legt besonderen Wert auf Governance-Strukturen, Verantwortlichkeiten, Dokumentationspflichten sowie interne und externe Prüfmechanismen.

Darüber hinaus fördert er Transparenz, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit nachhaltigkeitsbezogener Informationen gegenüber Aufsichtsbehörden, Kapitalmärkten, Geschäftspartnern und weiteren **Stakeholdern**.

Mit der Anwendung dieses Standards sollen Organisationen befähigt werden, regulatorische Anforderungen zu erfüllen, nachhaltigkeitsbezogene Risiken zu minimieren, Resilienz und Innovationsfähigkeit zu stärken und einen messbaren Beitrag zu einem nachhaltigen, ressourceneffizienten und sozial verantwortlichen Wirtschaften zu leisten.

## Einleitung

Der We Impact Zertifizierungsstandard definiert alle Anforderungen zur Einführung und Aufrechterhaltung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitsmanagementsystems und zur Verankerung verantwortungsvollen Wirtschaftens in den Strukturen und Prozessen einer Organisation. Als Grundlage dient das europäische Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), das um wesentliche Aspekte der Governance (Organisationsführung) und um soziale Aspekte (wie zum Beispiel Arbeitsbedingungen und Menschenrechte) erweitert wird. Berücksichtigt werden hierbei sowohl ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) im Sinne der europäischen Berichtsstandards, als auch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Organisationen für ihre Lieferkette nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Damit adressiert We Impact die Bedarfslage von Organisationen, die Anforderungen hinsichtlich ihrer ESG-Risiken, nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten und Vorgaben zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung gerecht werden möchten. Es bietet ein standardisiertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem, um alle ESG-Daten qualitätsgesichert abzubilden und Berichtsstandards zu erfüllen. Darüber hinaus bietet We Impact eine Managementstruktur, die systemischen Mehrwert erzeugt, indem Organisation und Prozesse verbessert werden. Mit We Impact adressieren Organisationen gleichermaßen die Ansprüche von Geschäftspartnern und Banken und den richtigen Umgang mit ESG-Risiken, um die eigene Resilienz zu stärken.

Organisationen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, können mithilfe des We Impact Nachhaltigkeitsmanagements die zu berichtenden Themen erarbeiten und in der Organisation entsprechend des Standards umsetzen. Organisationen erstellen im Rahmen von We Impact einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem für sie maßgeblichen europäischen Berichtsstandard; der Berichtsumfang ergibt sich aus Anhang B. Stufe 1 setzt voraus, dass die Organisation der gesetzlichen Berichtspflicht nicht unterliegt. Stufe 2 steht allen Organisationen offen. We Impact zertifizierte Organisationen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, indem zentrale Elemente nachhaltigkeitsbezogener Sorgfaltspflichten im Managementsystem aufgenommen sind (Grundsatzerklärung, Risikomanagement, Menschenrechtsbeauftragte, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, vergleiche Anlage 2 zu Anhang A).

Das We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystem fördert und unterstützt eine nachhaltige Unternehmensführung. Aufbauend auf den im Rahmen von EMAS erprobten, wirksamen Managementinstrumenten führt We Impact zu einer stetigen Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung und schafft die Grundlagen für eine glaubwürdige Berichterstattung sowie eine wirksame Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. So leistet es einen Beitrag zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie<sup>1</sup>.

## **Grundlage Managementstandards ISO 14001 und EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)**

Managementsysteme unterstützen Organisationen dabei, unterschiedliche Anforderungen systematisch umzusetzen. Entscheidend für ihre Wirksamkeit und Integrationsfähigkeit ist die zugrunde liegende Struktur dieser Systeme. Hier setzt die Harmonized Structure (HS) an, die eine einheitliche Grundlage für ISO-Managementsystemnormen schafft und deren Integration erheblich erleichtert. Das Nachhaltigkeitsmanagementsystem We Impact basiert auf der Harmonized Structure. Zudem baut es auf die Prinzipien von EMAS, das als Managementsystem ebenfalls auf der HS aufbaut. In der praktischen Umsetzung erweitert We Impact das Umweltmanagementsystem und jedes andere bestehende Managementsystem in einer Organisation einfach ausgedrückt um Nachhaltigkeitsthemen hin zu einem umfassenden Nachhaltigkeitsmanagementsystem.

Das anspruchsvolle europäische Umweltmanagementsystem EMAS basiert auf der ISO 14001 Norm, einem weltweit akzeptierten Umweltmanagementstandard. Neben der kontinuierlichen und über gesetzliche Vorgaben hinausgehenden Verbesserung der Umweltleistung fordert EMAS zum Beispiel auch die Einbeziehung der Beschäftigten. Überwacht wird die Einhaltung der EMAS-Vorgaben in Organisationen durch staatlich zugelassene Umweltgutachter:innen. Organisationen demonstrieren mit EMAS, dass sie Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, indem sie alle Umweltaspekte, vom Energieverbrauch bis zu Abfall und Emissionen, rechtssicher und transparent umsetzen

---

<sup>1</sup> Ressortbericht 2025 zur Nachhaltigkeit, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

(vergleiche UGA, „Umwelt nachhaltig nutzen, Effizienz steigern, EMAS, das Gütesiegel der EU“)<sup>2</sup>.

## **ESRS relevante Inhalte in den Abschnitten 4 bis 10**

We Impact erweitert die von EMAS und der ISO 14001 erfassten Umweltaspekte. Für definierte ESG-Themen (We Impact Anhang A Anlage 1, ESG-Themen nach ESRS) identifizieren die We Impact Organisationen, neben den Umweltaspekten, alle ihre weiteren wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte sowie die damit verbundenen Auswirkungen, finanziellen Risiken und Chancen, die sie im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems steuern beziehungsweise beeinflussen.

## **ESG-Themen und europäische Berichtsstandards**

We Impact berücksichtigt die europäischen Berichtsstandards als Teil des Nachhaltigkeitsmanagementsystems<sup>3</sup>. Organisationen, die das We Impact System eingeführt haben, bearbeiten die dort behandelten ESG-Themen und integrieren zentrale Anforderungen der *European Sustainability Reporting Standards* (ESRS)<sup>4</sup> in ihre Nachhaltigkeitsmanagementstrukturen. Der im Rahmen von We Impact zu erstellende Nachhaltigkeitsbericht entspricht mindestens den Vorgaben des für die Organisation maßgeblichen europäischen Berichtsstandards im Umfang nach Anhang B und wird im externen Audit durch die prüfenden Personen geprüft. Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt selbst keine Prüfung der berichteten Informationen. We Impact geht insoweit darüber hinaus.

Das externe Audit wird in Stufe 1 durch eine:n Impact-Auditor:in oder eine:n Impact-Gutachter:in und in Stufe 2 durch eine:n Impact-Gutachter:in durchgeführt. Zulassung und Aufsicht der prüfenden Personen sowie die Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Eignung sind in Anhang C geregelt.

Organisationen erarbeiten mithilfe des We Impact Nachhaltigkeitsmanagements die zu berichtenden Themen. Somit verfügen sie, neben einem glaubwürdigen Nachhaltigkeitsmanagement zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung, über eine belastbare Grundlage für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung.

## **Berücksichtigung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

---

<sup>2</sup> Vergleiche Umweltgutachterausschuss (UGA), <https://www.emas.de/was-ist-emas>

<sup>3</sup> Vergleiche hierzu die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

<sup>4</sup> Die durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten Standards zur CSRD (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) sind maßgeblich in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus bietet We Impact auch die Grundlage für eine wirksame Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

Nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben sind Organisationen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette in angemessener Weise zu beachten. We Impact integriert diese grundlegenden Sorgfaltspflichten an den entsprechenden Stellen im Nachhaltigkeitsmanagementsystem der Organisationen. Damit machen Organisationen als Zulieferer ihren Kund:innen transparent, ob es Risiken in ihrer Lieferkette gibt. Mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei vorliegenden Risiken demonstrieren Organisationen zudem, dass sie Risiken minimieren. Liegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vor oder sind potenzielle Risiken erkennbar, werden die wesentlichen gesetzlichen Sorgfaltspflichten, die die unmittelbaren Lieferanten betreffen, zum festen Bestandteil des Systems.<sup>5</sup>

Jedoch werden nicht alle Sorgfaltspflichten umfänglich adressiert (vergleiche Anlage 2 zu Anhang A). Organisationen, die diesen Pflichten gesetzlich unterliegen, erhalten mit dem We Impact Regelwerk eine Anleitung, an welchen Stellen die Sorgfaltspflichten in das Nachhaltigkeitsmanagement integriert werden. Es werden jedoch damit nicht alle Vorgaben erfüllt.

## **Stufenansatz**

Die We Impact Zertifizierung folgt einem Stufenansatz, um Organisationen den Einstieg in das Nachhaltigkeitsmanagement und die Erfüllung der gesetzlichen und kundenbezogenen Anforderungen zu erleichtern. Abbildung 1 veranschaulicht den Stufenansatz.

Organisationen können, je nach dem eigenen Erfahrungsschatz, mit Stufe 1 beginnen oder bei Stufe 2 einsteigen. Stufe 1 umfasst die zentralen Elemente eines aktions- und wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsmanagementsystems mit fortlaufendem Verbesserungsprozess. Sie berücksichtigt die gesetzlichen Sorgfaltspflichten und die europäischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung in dem für diese Stufe vorgesehenen Umfang und schließt einen geprüften Nachhaltigkeitsbericht ein. Die Prüfung erfolgt durch Impact-Auditor:innen oder durch Impact-Gutachter:innen, also Umweltgutachter:innen mit We Impact Zusatzqualifikation. Stufe 2 bildet das vollständige Nachhaltigkeitsmanagementsystem ab, erweitert es um die doppelte Wesentlichkeit und eine größere Berichtstiefe und setzt eine Validierung nach EMAS sowie die Eintragung in das EMAS-Register voraus. Die Prüfung erfolgt dort ausschließlich durch Impact-Gutachter:innen.

Die Feststellung, dass die Anforderungen dieses Standards erfüllt sind, trifft in beiden Stufen die dafür zuständige Stelle und dokumentiert sie im Konformitätsnachweis. In Stufe 1 ist dies die Zertifizierungsstelle, in Stufe 2 die Impact-Gutachter:in. Auf dieser Grundlage entscheidet die Geschäftsstelle über die Aufnahme in das We Impact Register. Erst die Eintragung in das Register begründet das Recht, das We Impact Siegel zu nutzen.

---

<sup>5</sup> Die Zuordnung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu den Anforderungen dieses Standards ist Anlage 2 zu Anhang A zu entnehmen.

## Wie We Impact umzusetzen ist

Für Aufbau und Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagements bearbeiten Organisationen die zentralen Anforderungen des **We Impact Zertifizierungsstandards** mit den drei **Anhängen A (Nachhaltigkeitsprüfung), B (Nachhaltigkeitsbericht) und C (Prüfung und Eintragungsprozess von Organisationen)**.

Organisationen führen eingangs die We Impact Bestandsanalyse mit integrierter Wesentlichkeitsanalyse entsprechend Anhang A durch und bestimmen die für sie relevanten Nachhaltigkeitsthemen ihrer Organisation. Die **allgemeinen Anforderungen** der jeweiligen Stufe sind für alle Organisationen verpflichtend umzusetzen, andere **themenspezifische Anforderungen** bestimmen sie nach den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse.

Für Stufe 1 sind alle **Basis-Anforderungen** und für die Stufe 2 zusätzlich alle **Aufbau-Anforderungen** entsprechend der Kapitel 4 bis 10 zu erfüllen.

### Organisation verfügt über kein Umweltmanagementsystem<sup>6</sup>

Organisationen, die bisher über **kein Umweltmanagementsystem** verfügen, setzen die We Impact Basis-Anforderungen der Stufe 1 um. Ein direkter Einstieg in Stufe 2 ist ebenfalls möglich. In diesem Fall sind alle Basis- und Aufbau-Anforderungen umzusetzen.

### Organisation verfügt über ein Nachhaltigkeitsmanagement ohne EMAS

Organisationen, die von Stufe 1 auf Stufe 2 aufsteigen oder direkt mit We Impact ein Nachhaltigkeitsmanagement in **Stufe 2** aufbauen und bisher über **kein Umweltmanagementsystem nach EMAS** verfügen, setzen, neben den Basis- und Aufbau-Anforderungen, auch die Anforderungen von EMAS und damit automatisch auch die Anforderungen der ISO 14001 um.

### Organisation verfügt über ein Umweltmanagementsystem nach EMAS

Organisationen, die mit We Impact ein **Nachhaltigkeitsmanagement in Stufe 2** aufbauen und bereits über ein **Umweltmanagementsystem nach EMAS** verfügen, setzen nur die We Impact Anforderungen der Stufe 2 gemäß dem vorliegenden Zertifizierungsstandard um. Im ersten Schritt erweitern EMAS-Organisationen ihre Umweltprüfung hin zu einer Nachhaltigkeitsprüfung entsprechend Anhang A des We Impact Zertifizierungsstandards.

---

<sup>6</sup> Hinweis: Vollständige Anforderungen an ein umfassendes Umweltmanagementsystem sind der EMAS-Verordnung zu entnehmen. Für Stufe 1 sind nur die We Impact Basis-Anforderungen zu erfüllen, die Teile der EMAS-Verordnung erfüllen. Die Norm ISO 14005 bietet Anwender:innen einen Leitfaden für einen flexiblen Ansatz zur phasenweisen Umsetzung eines Umweltmanagements und soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen bei der Einführung eines systematischen Umweltmanagements helfen. Darüber hinaus enthält sie einen Ansatz, mit dem der Reifegrad eines Umweltmanagementsystems bewertet werden kann. Die ISO 14005 kann ergänzend zum We Impact Regelwerk zur Umsetzung der Stufe 1 und 2 herangezogen werden.

Nachdem alle Komponenten des We Impact Systems umgesetzt wurden, kann die interne und externe Überprüfung des Systems erfolgen.

# 1. Anwendungsbereich

Es gelten grundsätzlich die Begriffsbestimmungen der EMAS-Verordnung, soweit nicht anders angegeben.

## 1.1 Zielgruppe und Zugang

- a) We Impact richtet sich an Organisationen, die ein zertifiziertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem auf Grundlage der Umweltmanagementsysteme ISO 14001 und EMAS einführen möchten. Dabei steuern und beeinflussen sie mit We Impact im Sinne der ISO 14001 und EMAS Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte.
- b) Angesprochen sind insbesondere **KMU** sowie Organisationen, die mittelbar von Anforderungen ihrer Geschäftspartner, Auftraggeber oder Kapitalgeber an eine nachhaltige Unternehmensführung, an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette betroffen sind.
- c) Organisationen implementieren mit We Impact ESG-Themen in ihr Managementsystem, um ein integriertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem aufzubauen. Dabei berücksichtigen sie Ziele und Maßnahmen sowie Indikatoren entsprechend der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- d) Jede Organisation legt im Rahmen von We Impact einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem für sie maßgeblichen europäischen Berichtsstandard vor.
- e) Der Zugang zu den Stufen richtet sich danach, welcher europäische Berichtsstandard für die Organisation maßgeblich ist.
  - Stufe 1 steht Organisationen offen, die der gesetzlichen Berichtspflicht nicht unterliegen. Maßgeblich ist das Geschäftsjahr, für das der Nachhaltigkeitsbericht erstellt wird.
  - Stufe 2 steht allen Organisationen offen. Der Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Standard ist in jedem Fall zu erstellen. Eine daneben bestehende gesetzliche Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt davon unberührt und tritt nicht an seine Stelle.

Der maßgebliche Berichtsstandard und der Berichtsumfang ergeben sich aus Anhang B.

- f) Organisationen können mit We Impact die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihrer Lieferkette entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben integriert umsetzen. We Impact umfasst nicht alle Anforderungen. Organisationen, die diesen Pflichten gesetzlich unterliegen, müssen darüber hinausgehende Anforderungen zusätzlich beachten.

## 1.2 Stufen

- a) Die We Impact Zertifizierung folgt einem Stufenansatz, der zwei Stufen umfasst. Stufe 1 umfasst alle **Basis-Anforderungen**, Stufe 2 zusätzlich alle **Aufbau-Anforderungen**. Die Anforderungen sind ab Kapitel 4 entsprechend gekennzeichnet.

- b) Organisationen können sowohl in Stufe 1 als auch direkt in Stufe 2 einsteigen und sich entsprechend zertifizieren lassen.
- c) Eine Zertifizierung nach Stufe 2 setzt zusätzlich eine **EMAS-Validierung** und die **Eintragung in das EMAS-Register** voraus (vergleiche Abbildung 2).
- d) Einige Anforderungen müssen nur bei ermittelter Wesentlichkeit erfüllt werden (vergleiche Wesentlichkeitsanalyse Anhang A). Diese Anforderungen sind durch einen entsprechenden Zusatz kenntlich gemacht.
- e) Verschiedene Standorte einer Organisation können sich in unterschiedlichen Stufen befinden. Dies muss nach außen entsprechend kenntlich gemacht werden.

### 1.3 Risikoanalyse

- a) Die Organisation führt in Stufe 1 und Stufe 2 eine Risikoanalyse zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern durch. Umfang und Methode richten sich nach Anhang A Abschnitt 5.3 und sind auf die jeweilige Stufe zugeschnitten; in Stufe 1 genügt eine Betrachtung auf Ebene der Beschaffungskategorien.
- b) Ergibt die Risikoanalyse keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken, ist dieses Ergebnis Teil der Dokumentation nach Anhang A Abschnitt 5.3. Die in diesem Standard als Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gekennzeichneten Folgeanforderungen sind dann nicht anzuwenden.
- c) Organisationen müssen in jedem Fall mindestens die für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen einhalten.

### 1.4 Geltungsbereich der Zertifizierung

- a) Organisationen jeder Größe, Branche und Rechtsform können sich zertifizieren lassen. Der Zugang zu den einzelnen Stufen richtet sich nach Abschnitt 1.1.
- b) Die We Impact Zertifizierung ist organisations- und standortbezogen. Alle im System integrierten und geprüften Standorte können in eine gemeinsame Eintragung einbezogen werden (Sammeleintragung). Der Prüfumfang erstreckt sich auf den gesamten Anwendungsbereich der Organisation und reicht prozessual und in der operativen Umsetzung in ihre Wertschöpfungskette hinein. Analog zu Artikel 3 Absatz 3 der EMAS-Verordnung müssen nicht alle Standorte in die Sammeleintragung einbezogen werden, jedoch ist sicherzustellen, dass in den Informationen für die Öffentlichkeit und bei der Verwendung des We Impact Siegels erkenntlich ist, welche Standorte von der Eintragung in das We Impact Register erfasst sind.
- c) In Stufe 2 dürfen nur Standorte in die Eintragung einbezogen werden, die von der EMAS-Registrierung der Organisation erfasst sind.
- d) Organisationen mit Sitz in Deutschland sowie Tochtergesellschaften in anderen europäischen Ländern von Organisationen mit Hauptsitz in Deutschland können eine Zertifizierung nach Stufe 1 beziehungsweise Stufe 2 in Deutschland durchführen; die Eintragung in das We Impact Register erfolgt ebenfalls in Deutschland.

- e) Die Organisation wird unter ihrer Registrierungsnummer im offiziellen We Impact Register, abrufbar unter [www.we-impact.de](http://www.we-impact.de), öffentlich geführt.

## 1.5 We Impact Register

### 1.5.1 Aufnahme in das Register

- a) Das externe Audit wird durch die prüfende Person durchgeführt, die darüber den Auditbericht erstellt. Auf dieser Grundlage stellt die zuständige Stelle den Konformitätsnachweis aus.
- b) Mit dem Konformitätsnachweis beantragt die Organisation bei der Geschäftsstelle die Aufnahme in das We Impact Register. Der Antrag ist einmalig bei der Erstzertifizierung zu stellen.
- c) Die Geschäftsstelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen und ob Ausschlussgründe entgegenstehen. Sie nimmt keine erneute Bewertung der Konformität vor. Liegen die Voraussetzungen vor, trägt sie die Organisation in das We Impact Register ein und stellt das We Impact Zertifikat als Urkunde über die Eintragung aus.
- d) Mit der Eintragung erhält die Organisation das Recht, das We Impact Siegel der jeweiligen Stufe nach Maßgabe der Markensatzung der jeweiligen Stufe und des Leitfadens zur Verwendung des We Impact Siegels zu nutzen.
- e) Aus der Eintragung folgen für die Dauer des Registereintrags Pflichten der Organisation. Sie umfassen
- die Entrichtung der Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung,
  - die Meldepflichten nach Buchstabe f),
  - die Aufrechterhaltung des Konformitätsnachweises im Zertifizierungszyklus,
  - die Einhaltung der Regeln zur Siegelverwendung sowie
  - die Bereitstellung der Informationen, die die Geschäftsstelle zur Führung des Registers und zur Marktüberwachung benötigt, auf Anfrage.
- f) Die Organisation meldet der Geschäftsstelle die Ereignisse, die den Konformitätsnachweis, die Voraussetzungen der Eintragung oder die Nutzung des Siegels berühren. Der Meldekatalog und die Fristen sind in Anhang C abschließend geregelt.
- g) Wird eine in Stufe 1 eingetragene Organisation für ein Geschäftsjahr gesetzlich berichtspflichtig, bleibt der Registereintrag bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden We Impact Zertifikats bestehen. Eine Neuausstellung für Stufe 1 findet nicht statt. Der Wechsel in Stufe 2 steht offen. Weist die Organisation nach, dass das Verfahren für Stufe 2 läuft, bleibt der Registereintrag über den Ablauf hinaus bestehen, längstens zwölf Monate ab dem Ablauf der Gültigkeitsdauer (Überbrückungsfrist). Was als Nachweis genügt, regelt Anhang C. Die Organisation meldet den Eintritt der Berichtspflicht nach Buchstabe f).

### 1.5.2 Das We Impact Zertifikat

- a) Das We Impact Zertifikat der Stufe 1 wird befristet erteilt und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bei fortbestehendem Konformitätsnachweis und fortbestehenden Voraussetzungen der Eintragung neu ausgestellt. Es ist die Urkunde über die Eintragung in das We Impact Register, aus der das Recht zum Tragen des We Impact Siegels Stufe 1 folgt. Innerhalb der Gültigkeitsdauer sind wiederkehrende externe Audits durchzuführen. Gültigkeitsdauer, Auditarten und Auditintervalle sowie das Verfahren bei nicht fristgerecht durchgeführter oder nicht bestandener Prüfung sind in Anhang C geregelt.
- b) Das We Impact Zertifikat der Stufe 2 wird befristet erteilt und bei fortbestehendem Konformitätsnachweis, fortbestehender EMAS-Registrierung und fortbestehenden Voraussetzungen der Eintragung neu ausgestellt. Es ist die Urkunde über die Eintragung in das We Impact Register, aus der das Recht zum Tragen des We Impact Siegels Stufe 2 folgt. Gültigkeitsdauer und Prüfintervalle richten sich nach Anhang C und der EMAS-Verordnung.

### 1.5.3 Ausschlussgründe

- a) Die Aufnahme in das We Impact Register setzt neben dem Konformitätsnachweis voraus, dass kein Ausschlussgrund vorliegt. Ausschlussgründe knüpfen an die Nichterfüllung von Anforderungen dieses Standards an. Sie gelten für die gesamte Dauer des Registereintrags. Der Katalog der Ausschlussgründe ist in Anhang C abschließend geregelt.
- b) Die Organisation vertritt und unterstützt keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder verfassungsfeindlichen Inhalte, Aktivitäten oder Positionen.
- c) Vor einer Entscheidung, mit der die Aufnahme in das Register abgelehnt wird oder mit der der Registereintrag wegen eines Verstoßes gegen Pflichten aus der Eintragung oder wegen eines Ausschlussgrundes zum Ruhen gebracht oder gestrichen wird, wird die Organisation angehört. Bleibt ein fälliger Nachweis aus oder läuft der Konformitätsnachweis ab, ohne dass ein neuer vorliegt, findet eine Anhörung nicht statt. Die Entscheidung wird schriftlich begründet. Gegen sie kann die Organisation Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird unter Befassung des Strategiebeirats entschieden. Näheres regelt Anhang C.

### 1.5.4 Ruhen und Streichung des Registereintrags

- a) Über Aussetzung, Einschränkung und Entzug des Konformitätsnachweises entscheidet allein die zuständige Stelle.
- b) Wird der Konformitätsnachweis entzogen, wird der Registereintrag gestrichen. Läuft er ab, ohne dass ein neuer vorliegt, ruht der Registereintrag; er wird gestrichen, wenn nicht innerhalb der in Anhang C bestimmten Frist ein neuer Konformitätsnachweis vorliegt. Wird er ausgesetzt, ruht der Registereintrag. Wird er eingeschränkt, wird der Umfang der Eintragung entsprechend angepasst. Das Ruhen oder die Streichung des Registereintrags lassen den Konformitätsnachweis unberührt.
- c) Verstößt die Organisation gegen Pflichten aus der Eintragung, spricht die Geschäftsstelle zunächst eine Abmahnung aus. Bleibt die Abhilfe aus oder wiegt der Verstoß schwer,

lässt die Geschäftsstelle den Registereintrag ruhen. Bei dauerhaften oder besonders schweren Verstößen streicht sie den Registereintrag.

- d) Legt die Organisation einen fälligen Nachweis nicht fristgerecht vor, fordert die Geschäftsstelle sie zur Vorlage auf. Wird der Nachweis innerhalb der in Anhang C bestimmten Frist nicht erbracht, ruht der Registereintrag. Fristen, Registerstatus und das Wiederaufleben des Eintrags sind in Anhang C geregelt.
- e) Während der Registereintrag ruht oder nach seiner Streichung darf das We Impact Siegel nicht verwendet werden.
- f) Die Organisation kann die Beendigung der Eintragung erklären. Wann der Registereintrag endet und wann damit das Recht endet, das We Impact Siegel zu nutzen, regelt Anhang C.

### 1.5.5 Marktüberwachung

Markeninhaberin und Geschäftsstelle prüfen stattfindende Nutzungen des We Impact Siegels anlassbezogen und stichprobenartig. Gegenstände, Umfang und Turnus der Marktüberwachung sind in Anhang C geregelt.

## 1.6 Verlängerter Zertifizierungszyklus für kleine Organisationen

- a) Für kleine Organisationen kann der Zertifizierungszyklus verlängert und das Intervall zwischen zwei externen Audits gestreckt werden. Dauer, Auditarten und Auditintervalle sind in Anhang C geregelt.
- b) In Stufe 1 setzt der verlängerte Zertifizierungszyklus einen Antrag der Organisation und die begründete Feststellung der prüfenden Person im Hauptaudit voraus, dass
  - keine wesentlichen Umwelt- oder Sozialrisiken aus der Geschäftstätigkeit vorliegen,
  - keine wesentlichen Änderungen an Standort, Geschäftstätigkeit oder Struktur geplant sind und
  - keine wesentlichen Konflikte oder Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette bekannt sind, denen nicht durch die nach diesem Standard vorgesehenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen angemessen begegnet wird.
- c) In Stufe 1 ist die Feststellung nach Buchstabe b) im Auditbericht zu begründen und Teil des Konformitätsnachweises. Wann sie erneut zu treffen ist und wer über die Zuordnung der Organisation zum Regelfall oder zum verlängerten Zertifizierungszyklus entscheidet, ergibt sich aus Anhang C. In Stufe 2 richtet sich der verlängerte Zertifizierungszyklus nach Anhang C.
- d) In den Jahren ohne externes Audit aktualisiert die Organisation die Daten und Angaben ihres Nachhaltigkeitsberichts selbst. Sie bestätigt der Geschäftsstelle jährlich, dass die Voraussetzungen des verlängerten Zertifizierungszyklus weiterhin vorliegen und dass eingerichtete Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortgeführt und weiterhin angewendet werden, und übermittelt den aktualisierten Bericht als Nachweis der Aktualisierung. Die Geschäftsstelle prüft diesen Bericht nicht inhaltlich und nicht auf Vollständigkeit.

- e) Fällt eine Voraussetzung des verlängerten Zertifizierungszyklus während der Laufzeit weg, meldet die Organisation dies nach Anhang C. Wer über den Wechsel in den Regelfall entscheidet, ergibt sich aus Anhang C.
- f) Organisationen im verlängerten Zertifizierungszyklus weisen den Prüfstatus ihres Nachhaltigkeitsberichts nach C18 aus.

## 1.7 Übergangsregelungen

Diese Fassung und jede spätere Fassung gelten ab ihrer Veröffentlichung für alle neu beginnenden Zertifizierungsverfahren. Bereits zertifizierte Organisationen wenden die jeweils geltende Fassung spätestens ab dem nächsten regulären Audit an, spätestens jedoch zwölf Monate nach ihrer Veröffentlichung (Umstellungsfrist).

Bestehende, auf unbestimmte Zeit ausgestellte Zertifikate der Stufe 1 werden mit dem nächsten regulären Audit in befristete Zertifikate überführt. Für die Zählung der Zertifizierungszyklen bei bereits zertifizierten Organisationen gilt Anhang C.

Bis zum ersten Audit unter dieser Fassung gilt für alle Organisationen der Regelfall. In den verlängerten Zertifizierungszyklus gelangt eine Organisation erst, wenn die prüfende Person die Voraussetzungen festgestellt hat. Der Ablauf der Zwölfmonatsfrist allein bewirkt keine Zuordnung zum verlängerten Zertifizierungszyklus.

Bereits eingetragene Organisationen erteilen die Einwilligung in die Meldungen der prüfenden Person und der Zertifizierungsstelle an die Geschäftsstelle spätestens mit dem ersten Audit unter dieser Fassung. Bis dahin gilt die Mitwirkungspflicht, auf der diese Einwilligung beruht, unmittelbar aus diesem Standard. Die Meldungen bleiben in jedem Fall auf die in Anhang C bestimmten Angaben beschränkt.

Nachhaltigkeitsberichte, die vor Inkrafttreten des für die Organisation maßgeblichen europäischen Berichtsstandards nach der zuvor geltenden Grundlage erstellt wurden, werden bis zum nächsten vollständigen konsolidierten Bericht anerkannt.

*Kennzeichnung der Anforderungen ab Kapitel 4:*

**Basis | Stufe 1**

**Aufbau | Stufe 2**

## 2. Normative Verweisungen

### ISO 14001 und EMAS

Grundlage des We Impact Zertifizierungsstandards ist die **EMAS-Verordnung** in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Kernanforderungen in Anhang II der EMAS-Verordnung entsprechen der Harmonized Structure (HS), ehemals High Level Structure (HLS), die eine Grundstruktur für Managementsystemnormen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) ist. Der Schwerpunkt hinsichtlich der konkreten Anforderungen an Organisationen umfasst die Abschnitte 4 bis 10. Die HS gibt für Managementsystemnormen folgende Gliederung vor:

- **Anwendungsbereich**
- **Normative Verweisungen**
- **Begriffe**
- **Kontext der Organisation**
- **Führung**
- **Planung (für das Managementsystem)**
- **Unterstützung**
- **Betrieb**
- **Bewertung der Leistung**
- **Verbesserung**

Teil A des Anhang II der EMAS-Verordnung enthält Anforderungen der **ISO 14001**. Teil B des Anhang II der EMAS-Verordnung enthält die spezifischen EMAS-Anforderungen. Weitere EMAS-Anforderungen sind in den zusätzlichen Anhängen enthalten (Anhänge I, II und IV). Im vorliegenden We Impact Zertifizierungsstandard wird aufbauend auf dieser Struktur ein weiterer Teil C ergänzt, der die zusätzlichen Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagementsystem We Impact enthält (vergleiche Abbildung 2). Dementsprechend werden im vorliegenden Standard in den Kapiteln 4 bis 10 (entsprechend der Abschnitte 4 bis 10 des Anhangs II der EMAS-Verordnung) die ISO 14001-Anforderungen aus Teil A und die EMAS-Anforderungen aus Teil B (B1 bis B7) um die spezifischen Anforderungen an das We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystem ergänzt. Die **Anforderungen des We Impact Nachhaltigkeitsmanagementsystems sind in diesem Zertifizierungsstandard als C1 bis C27** gekennzeichnet. Die entsprechenden detaillierten Anforderungen mit allen Unterpunkten sind den Kapiteln 4 bis 10 des vorliegenden We Impact Zertifizierungsstandards zu entnehmen.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Inhalte und die Struktur entsprechend der HS.

| TEIL A Anforderungen Umweltmanagement nach EN ISO 14001:2015 | TEIL B Zusätzliche EMAS-Anforderungen | TEIL C Anforderungen We Impact Zertifizierungsstandard              | We Impact Stufe 1 | We Impact Stufe 2 |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>A.4 Kontext der Organisation</b>                          |                                       |                                                                     |                   |                   |
| A.4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes         |                                       | C1 Bestimmung nachhaltigkeitsbezogener interner und externer Themen | komplett          | komplett          |
| A.4.2 Verstehen der Erfordernisse und                        |                                       | C2 Stakeholderanalyse                                               | komplett          | komplett          |

| TEIL A Anforderungen Umweltmanagement nach EN ISO 14001:2015          | TEIL B Zusätzliche EMAS-Anforderungen               | TEIL C Anforderungen We Impact Zertifizierungsstandard                      | We Impact Stufe 1                                              | We Impact Stufe 2                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Erwartungen interessierter Parteien                                   |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                           |
| A.4.3 Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems    |                                                     | C3 Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsmanagementsystems                   | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| A.4.4 Umweltmanagementsystem                                          |                                                     | C4 Nachhaltigkeitsmanagementsystem                                          | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| <b>A.5 Führung</b>                                                    |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                           |
| A.5.1 Führung und Verpflichtung                                       |                                                     | C5 Verantwortung der obersten Leitung beim Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| A.5.2 Umweltpolitik                                                   | B.1 Kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung | C6 Nachhaltigkeitspolitik und -leitbild                                     | komplett, einschließlich Grundsatzerklärung Sorgfaltspflichten | komplett                                                                  |
| A.5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation | B.2 Umweltmanagementbeauftragte:r                   | C7 Nachhaltigkeitsbeauftragte:r                                             | Zuständigkeiten Sorgfaltspflichten                             | komplett                                                                  |
| <b>A.6 Planung</b>                                                    |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                           |
| A.6 Planung                                                           | B.3 Umweltprüfung                                   | C8 Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Anhang A                                    | Wesentlichkeit, Risikoanalyse                                  | Doppelte Wesentlichkeit ESRS                                              |
| A.6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen                    |                                                     |                                                                             | unter anderem Risikomanagement                                 | komplett                                                                  |
| A.6.1.1 Allgemeines                                                   |                                                     | C9 Maßnahmen zum Umgang mit Chancen und Risiken                             | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| A.6.1.2 Umweltaspekte                                                 |                                                     | C10 Nachhaltigkeitsaspekte                                                  | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| A.6.1.3 Bindende Verpflichtungen                                      | B.4 Einhaltung von Rechtsvorschriften               | C11 Bindende Verpflichtungen                                                | Rechtscheck                                                    | komplett                                                                  |
| A.6.1.4 Planung von Maßnahmen                                         |                                                     | C12 Planung von Maßnahmen                                                   | teilweise durchzuführen                                        | ESRS-Anforderungen                                                        |
| A.6.2.1 Umweltziele                                                   | B.5 Umweltziele                                     | C13 Nachhaltigkeitsziele                                                    | komplett, einschließlich Präventionsmaßnahmen                  | komplett                                                                  |
| A.6.2.2 Planung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele          |                                                     | C14 Verbesserungsprogramm                                                   | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| <b>A.7 Unterstützung</b>                                              |                                                     |                                                                             |                                                                |                                                                           |
| A.7.1 RessourcenA.7.2 Kompetenz                                       | B.6 Mitarbeiterbeteiligung                          | C15 Ressourcen, Nachhaltigkeitskompetenz und Partizipation                  | Ressourcen, Schulung, Beteiligung                              | Zielvorgaben und Anreizsysteme                                            |
| A.7.3 Bewusstsein                                                     |                                                     | C16 Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaspekte                                  | komplett                                                       | komplett                                                                  |
| A.7.4 KommunikationA.7.4.1 AllgemeinesA.7.4.2 Interne Kommunikation   |                                                     | C17 Kommunikation und Stakeholderdialog                                     | Erhebung, Planung                                              | komplett                                                                  |
| A.7.4.3 Externe Kommunikation                                         | B.7 Kommunikation                                   | C18 Veröffentlichung nachhaltigkeitsrelevanter Informationen                | verpflichtend, Berichtsumfang nach Anhang B                    | verpflichtend, Berichtsumfang nach Anhang B einschließlich EMAS Anhang IV |

| TEIL A Anforderungen Umweltmanagement nach EN ISO 14001:2015                                                                                | TEIL B Zusätzliche EMAS-Anforderungen | TEIL C Anforderungen We Impact Zertifizierungsstandard    | We Impact Stufe 1                               | We Impact Stufe 2 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------|
| A.7.5 Dokumentierte Information<br>A.7.5.1 Allgemeines<br>A.7.5.2 Erstellen und Aktualisieren<br>A.7.5.3 Lenkung dokumentierter Information |                                       | C19 Dokumentation                                         | teilweise                                       | komplett          |
| <b>A.8 Betrieb</b>                                                                                                                          |                                       |                                                           |                                                 |                   |
| A.8.1 Betriebliche Planung und Steuerung                                                                                                    |                                       | C20 Betriebliche Planung und Steuerung                    | teilweise                                       | komplett          |
| A.8.2 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr                                                                                                    |                                       | C21 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr                    | Für ermittelte Risiken und Präventionsmaßnahmen | komplett          |
| <b>A.9 Bewertung der Leistung</b>                                                                                                           |                                       |                                                           |                                                 |                   |
| A.9.1 Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung<br>A.9.1.1 Allgemeines                                                                    |                                       | C22 Überprüfung und Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung | teilweise zu erfüllen                           | komplett          |
| A.9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen                                                                                        |                                       | C23 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen          | Bewertung der Einhaltung                        | Rechtskonformität |
| A.9.2 Internes Audit<br>A.9.2.1 Allgemeines                                                                                                 |                                       | C24 Internes Audit                                        | komplett                                        | komplett          |
| A.9.3 Managementbewertung                                                                                                                   |                                       | C25 Managementbewertung                                   | teilweise zu erfüllen                           | komplett          |
|                                                                                                                                             |                                       | C26 Externes Audit                                        | komplett                                        | komplett          |
| <b>A.10 Verbesserung</b>                                                                                                                    |                                       |                                                           |                                                 |                   |
| A.10.1 Allgemeines                                                                                                                          |                                       | C27 Verbesserung                                          | komplett                                        | komplett          |
| A.10.2 Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen                                                                                            |                                       |                                                           | Abhilfemaßnahmen                                |                   |
| A.10.3 Fortlaufende Verbesserung                                                                                                            |                                       |                                                           |                                                 |                   |

*Tabelle : Aufbau der EMAS-Verordnung Anhang II entsprechend der Harmonized Structure der ISO, erweitert um Teil B, EMAS-Anforderungen, erweitert um Teil C, We Impact Anforderungen C1 bis C27*

Diese Struktur ist nicht mit einem chronologischen Leitfaden zur Einführung von We Impact gleichzusetzen.

## Europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sind als delegierter Rechtsakt erlassen; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung. Die übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 enthalten die allgemeinen Anforderungen. Im ESRS 1 werden Konzepte und Grundsätze dargelegt, die bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beachten sind. Der ESRS 2 beinhaltet Berichtsanforderungen, die im Rahmen der thematischen Standards umzusetzen sind. In den themenspezifischen ESRS (ESRS E1 bis G1) werden die Anforderungen zur Berichterstattung über Umweltaspekte, soziale Aspekte und Governance-Aspekte beschrieben.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) begründet die gesetzliche Berichtspflicht und betrifft nur Organisationen, die die gesetzlichen Schwellenwerte überschreiten. Unabhängig davon bilden die ESRS die inhaltliche Grundlage des We Impact Nachhaltigkeitsmanagements. Der Nachhaltigkeitsbericht richtet sich nach dem für die Organisation maßgeblichen europäischen Berichtsstandard im Umfang nach Anhang B.

Neben den themenspezifischen ESRS sehen die ESRS die Berichterstattung zu organisationsspezifischen Nachhaltigkeitsthemen vor (entity specific), um so eine Balance zwischen Standardisierung und Individualisierung der Berichterstattung zu ermöglichen.

Zentrale Inhalte der ESRS sind im We Impact Zertifizierungsstandard an den entsprechenden Stellen integriert. Inhaltlich bilden die **ESG-Themen** entsprechend der ESRS (vergleiche Anhang A Anlage 1) als Teil der We Impact Bestandsanalyse die Grundlage zur Bestimmung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte (doppelte Wesentlichkeit).

Im Sinne der Identifikation, Bewertung und des Managements **wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsaspekten** (entsprechend den ESRS) stellt We Impact konkrete Anforderungen an die betriebliche Planung, Unterstützung und Steuerung (Abschnitte 6 bis 8 dieses Standards). Dabei werden die Vorgaben der **ESRS zur Planung von Zielen und Maßnahmen in bestimmten Themenbereichen** berücksichtigt.

Für Organisationen, die nicht der gesetzlichen Berichtspflicht unterliegen, hat die Europäische Kommission einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung erlassen (Voluntary Standard, VS). Er ist als delegierter Rechtsakt ergangen und besteht aus einem Basismodul und einem Comprehensive-Modul. Der VS ist mit den ESRS abgestimmt und begrenzt zugleich, welche Informationen berichtspflichtige Organisationen von Organisationen in ihrer Wertschöpfungskette für Zwecke der eigenen Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangen dürfen.

Mit We Impact bearbeiten Organisationen relevante ESRS-Themen und bereiten Berichtsinhalte vor, ohne dass alle Anforderungen der Berichtsstandards vollständig bearbeitet werden müssen. Der maßgebliche Berichtsumfang für Stufe 1 und Stufe 2 ergibt sich aus Anhang B.

Hinweis: We Impact ist ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem. Ziel ist es, dass Organisationen mithilfe des We Impact Systems ESG-Themen umfassend in ihren betrieblichen Abläufen verankern, die dafür notwendigen Prozesse und Strukturen etablieren und so ihre Nachhaltigkeitsleistung, in den für sie wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, verbessern. Im Fokus stehen hier demnach das Managementsystem und die Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung.

Die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung fordert Transparenz über den Status der Nachhaltigkeitsthemen, die als wesentlich identifiziert wurden. Ein Mindestmaß an Nachhaltigkeitsleistung schreibt sie nicht vor. Um den Transparenzanforderungen nachkommen zu können, bedarf es gleichwohl substanzieller Nachhaltigkeitsleistung und des Aufbaus organisationsweiter Strukturen. Hierbei leistet ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem wie We Impact die Vorarbeit, insbesondere für Organisationen, die nicht nur ein Mindestmaß erfüllen, sondern ihre Nachhaltigkeitsleistung verbessern und sich zukunftsicher aufstellen wollen.

## Gesetzliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Hinsichtlich der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette sind Anforderungen in den jeweiligen Kapiteln dieses Zertifizierungsstandards integriert. Die Umsetzung dieser Anforderungen knüpft an den Prozessschritten des Nachhaltigkeitsmanagementsystems an. We Impact hat nicht den Anspruch, alle gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich zu integrieren, vielmehr werden an den passenden Stellen Anforderungen in das We Impact System aufgenommen und so umfangreiche Vorarbeit zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen geleistet.

Die Zuordnung der einzelnen gesetzlichen Sorgfaltspflichten zu den Anforderungen dieses Standards ist Anlage 2 zu Anhang A zu entnehmen. Sie wird bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen dort fortgeschrieben.

### 3. Begriffe

Im Folgenden wird erklärt, welche Bedeutung die folgenden, verschieden besetzten Begriffe im Rahmen von We Impact haben. Es gelten die Begriffsbestimmungen der EMAS-Verordnung, soweit im Folgenden nicht explizit definiert. Wird im Unterschied zur EMAS-Verordnung der Begriff „Nachhaltigkeit“ statt „Umwelt“ verwendet, so werden über die Umwelt hinaus auch soziale und Governance-Aspekte adressiert.

**KMU:** Die Definition kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entspricht der Empfehlung 2003/361 der Europäischen Kommission. Zu beachten ist, dass für die Pflicht zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten abweichende Schwellenwerte gelten, die sich aus den geltenden gesetzlichen Vorgaben ergeben.

**Kleine Organisation:** Als kleine Organisation gilt

- eine Organisation, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme,
- eine Gebietskörperschaft, die für weniger als 10.000 Einwohner zuständig ist,
- eine sonstige Organisation ohne wirtschaftliche Tätigkeit mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens 50 Millionen Euro Jahreshaushalt oder höchstens 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme.

An diese Definition knüpfen in Stufe 1 die Voraussetzungen für den verlängerten Zertifizierungszyklus nach Abschnitt 1.6 an. Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich aus Anhang C. In Stufe 2 richtet sich der verlängerte Zertifizierungszyklus nach Anhang C.

**Standort:** Es gilt die Begriffsbestimmung der EMAS-Verordnung. Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen, die einem Standort zugeordnet sind und selbst keinen Standort bilden, sind Teil dieses Standorts und werden nicht gesondert in die Eintragung aufgenommen. Maßgeblich für die Erfassung durch die EMAS-Registrierung in Stufe 2 sind die Standorte, die die Registrierung ausweist, einschließlich einer Sammelregistrierung nach Artikel 3 Absatz 3 der EMAS-Verordnung.

**Berichtspflicht:** Berichtspflichtig ist eine Organisation, die für das jeweilige Geschäftsjahr nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist.

**Europäische Berichtsstandards** sind die von der Europäischen Union erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für Organisationen, die der gesetzlichen Berichtspflicht unterliegen, sind dies die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Für Organisationen ohne gesetzliche Berichtspflicht ist dies der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, VS). Welcher Standard und welcher Berichtsumfang für die Organisation maßgeblich sind, ergibt sich aus Anhang B.

**Nachhaltigkeitsaspekte und ESG-Themen:** We Impact erweitert die Bearbeitung von Umweltaspekten im Rahmen des Managementsystems zu Nachhaltigkeitsaspekten. Damit wird die ökologische Perspektive (Environmental) mit den Umweltaspekten und Umweltauswirkungen auf Grundlage der ESG-Themen nach ESRS-Definition erweitert (siehe

Anlage 1 zu Anhang A dieses Dokuments). Aus den übergeordneten ESG-Themen werden Aspekte herausgearbeitet, mit Auswirkung auf Mensch und Umwelt und aus denen sich finanzielle Chancen und Risiken für die Organisation ableiten. Insbesondere resultieren aus den ESG-Themen soziale Aspekte (Social) und relevante Themen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung (Governance). Ziel ist es, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements zu steuern oder zu beeinflussen. Die konkret zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen sich je nach der Stufe der Zertifizierung, in der sich die Organisation befindet.

**Nachhaltigkeitsprüfung:** Die Umweltprüfung ist bei EMAS die erste umfassende Bestandsaufnahme des Ist-Zustands eines Betriebs bezüglich der Umweltaspekte, der Umweltleistung, der rechtlichen Situation sowie der organisatorischen Umsetzung. Die Nachhaltigkeitsprüfung ist eine Erweiterung um alle ESG-Themen und um die Wesentlichkeitsanalyse. Sie schließt die Identifikation und Bewertung von Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsaspekten mit ein. Ergänzend sind umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken nach den gesetzlichen Sorgfaltspflichten Bestandteil der Ermittlung und Bewertung.

**Wesentlichkeit:** Um zu bestimmen und einzugrenzen, welche Nachhaltigkeitsaspekte für Organisationen besonders relevant (also wesentlich) sind, gibt es in der Nachhaltigkeitsberichterstattung das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit (englisch Double Materiality). Die **doppelte Wesentlichkeit** betrachtet einerseits die positiven und negativen Auswirkungen der Organisation auf Mensch und Umwelt und andererseits die daraus resultierenden finanziellen Chancen und Risiken. Inside-Out Perspektive (auch Impact Materiality oder Wesentlichkeit der Auswirkungen) und Outside-In Perspektive (auch Financial Materiality oder finanzielle Wesentlichkeit) (vergleiche Anhang A We Impact Standard). Mittels der Bestimmung der Wesentlichkeit (Wesentlichkeitsanalyse) wird die Erfassung der Umweltaspekte und die Bestimmung derjenigen, die bedeutend sind, im Rahmen der Umweltprüfung entsprechend Anhang I der EMAS-Verordnung erweitert (vergleiche Abschnitt 5 des Anhang A des We Impact Standards). Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bewerten We Impact Organisationen, welche Nachhaltigkeitsaspekte für sie relevant (also wesentlich) sind. Anhand fester Kriterien und festem Verfahren werden alle erfassten Nachhaltigkeitsauswirkungen bewertet. Anhand der Ergebnisse sind die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in das Nachhaltigkeitsmanagement zu integrieren.

**Risiko:** Risiko wird in den verschiedenen Richtlinien und Gesetzen, auf die sich der We Impact Zertifizierungsstandard bezieht, unterschiedlich definiert.

- **EMAS:** Im Sinne der EMAS-Verordnung handelt es sich um Faktoren, die sich negativ (Risiken) auf das Umweltmanagement und die Umweltleistung der Organisation beziehungsweise die Umwelt auswirken (in Verbindung mit ihren Umweltaspekten, bindenden Verpflichtungen, Stakeholdern und Organisationskontext). Im Rahmen von We Impact bezeichnet der Begriff Risiko daher negative Einflussfaktoren auf die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation.
- **ESRS:** Die ESRS unterscheiden zwischen den zu ermittelnden wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen. In Bezug auf wesentliche Auswirkungen der Organisation wird zwischen negativen und positiven Auswirkungen unterschieden. Ein

Nachhaltigkeitsaspekt in Bezug auf die ESG-Kriterien (Environmental, Social und Governance) ist aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn hierdurch für die Organisation Risiken oder Chancen entstehen. Risiken im Sinne der ESRS werden bei We Impact daher stets als „finanzielle Risiken“ bezeichnet.

- **Gesetzliche Sorgfaltspflichten:** Die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette<sup>7</sup> definieren ein Risiko als einen Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der gesetzlich definierten umwelt- oder menschenrechtsbezogenen Verbote droht. Dies kann von der Organisation verursacht worden sein oder sie kann hierzu beigetragen haben, im eigenen Geschäftsbereich, beim unmittelbaren Zulieferer oder beim mittelbaren Zulieferer. Dieser Risikobegriff ist eng auf die Verletzung der gesetzlich gelisteten internationalen Abkommen beschränkt, daher wird im We Impact Standard die Bezeichnung „Risiko von Menschenrechtsverletzungen oder schweren Umweltschäden“ für diese Risiken verwendet.
- **We Impact:** We Impact zielt grundsätzlich auf die Risiken im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsaspekten der Organisation ab, insbesondere auf die, die das Nachhaltigkeitsmanagementsystem und dessen Leistung beeinflussen (vergleiche EMAS). Da Risiken unterschiedlich definiert werden, sind die sonstigen Risiken (finanzielle Risiken der ESRS sowie umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken der gesetzlichen Sorgfaltspflichten) entsprechend der jeweiligen Anforderungen im Kontext zu verstehen und den Kennzeichnungen zu entnehmen.

Die **Risikobewertung** ist bei We Impact Teil der Nachhaltigkeitsprüfung (Anhang A) und umfasst die Ermittlung der Risiken mit Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation in Verbindung mit ihren internen und externen Themen, ihren Stakeholdern und ihren bindenden Verpflichtungen (EMAS) sowie die Ermittlung und Bewertung der finanziellen Risiken im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS). Ergänzend beinhaltet die Risikoanalyse bei We Impact im Sinne der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, dass Organisationen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ermitteln, gewichten und gegebenenfalls priorisieren (vergleiche Anhang A).<sup>8</sup>

**Stakeholder** sind natürliche oder juristische Personen aus dem Organisationsumfeld, die ein berechtigtes Interesse an Organisationsaktivitäten haben. Entweder haben sie Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder sie werden direkt oder indirekt von der Geschäftstätigkeit beeinflusst. Beispiele für Stakeholder sind unter anderem Geschäftspartner, Mitarbeitende, Kund:innen, Lieferanten sowie staatliche und gesellschaftliche Akteure.

**Sorgfaltspflicht** bezeichnet im We Impact Zertifizierungsstandard in Anlehnung an die ESRS und die gesetzlichen Sorgfaltspflichten das Verfahren, mit dem Organisationen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die

---

<sup>7</sup> Vergleiche die gesetzlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette in ihrer jeweils geltenden Fassung.

<sup>8</sup> Vergleiche [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html)

Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen.

**Wertschöpfungskette und Lieferkette:** Die Wertschöpfungskette umfasst das gesamte Spektrum an Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen in Bezug auf das Geschäftsmodell der Organisation und das externe Umfeld, in dem sie tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, auf die die Organisation sich für ihre Produkte oder Dienstleistungen stützt, von der Konzeption bis zum Ende der Lebensdauer (vergleiche ESRS-Definition). Die Lieferkette im Sinne der gesetzlichen Sorgfaltspflichten und in der Verwendung in diesem Standard im Kontext der gesetzlichen Lieferkettensorgfaltspflichten bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen einer Organisation. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an die Endkund:innen. Erfasst wird das Handeln einer Organisation im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Für We Impact umfasst die Ermittlung der für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem potenziell relevanten Aspekte und damit verbundenen Risiken die gesamte Wertschöpfungskette. Die Ermittlung der menschenrechtlichen Risiken im Sinne der gesetzlichen Sorgfaltspflichten bezieht sich auf die Lieferkette der Organisation.

## Rollen und Nachweisdokumente

Die folgenden Begriffe stehen in der Reihenfolge des Verfahrens.

**Prüfende Personen:** Das externe Audit wird in Stufe 1 durch Impact-Auditor:innen oder Impact-Gutachter:innen und in Stufe 2 durch Impact-Gutachter:innen durchgeführt. Impact-Gutachter:innen sind staatlich zugelassene Umweltgutachter:innen mit einer Zusatzqualifikation zum We Impact Nachhaltigkeitsmanagement. Prüfende Personen erstellen den Auditbericht. In Stufe 1 handeln sie unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle und treffen keine Zertifizierungsentscheidung; eine Gültigkeitserklärung wird in Stufe 1 nicht ausgestellt. In Stufe 2 ist die Impact-Gutachter:in selbst die zuständige Stelle. Anforderungen, Zulassung und Aufsicht sind in Anhang C geregelt.

**Impact-Auditor:in:** Prüfende Person für Stufe 1. Sie wird von der Zertifizierungsstelle zugelassen, führt das externe Audit der Stufe 1 durch.

**Impact-Gutachter:in:** Staatlich zugelassene Umweltgutachter:in mit We-Impact-Zusatzqualifikation. Sie ist in Stufe 2 die zuständige Stelle, führt dort das externe Audit durch und stellt die Gültigkeitserklärung aus. Sie kann auch Audits der Stufe 1 durchführen, handelt dort aber als prüfende Person unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle. Das gilt auch dann, wenn ihre Umweltgutachterorganisation nach Anhang C 1.2 c) selbst autorisierte Zertifizierungsstelle ist.

**Auditbericht:** Der Auditbericht ist das Ergebnisdokument der prüfenden Person über das externe Audit. Er ist Grundlage des Konformitätsnachweises. Anforderungen an Inhalt und Aufbau des Auditberichts sind in Anhang C geregelt.

**Zuständige Stelle:** Zuständige Stelle ist die Stelle, die für die jeweilige Stufe feststellt, dass die Organisation die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards erfüllt, und den

Konformitätsnachweis ausstellt. In Stufe 1 ist dies die Zertifizierungsstelle, in Stufe 2 die Impact-Gutachter:in. Die zuständige Stelle ist von der Geschäftsstelle unabhängig.

**Zertifizierungsstelle:** Die Zertifizierungsstelle ist die in Stufe 1 zuständige Stelle. Sie führt das externe Audit durch oder lässt es durchführen, trifft die Zertifizierungsentscheidung und dokumentiert sie im Konformitätsnachweis. Sie setzt den Konformitätsnachweis aus, schränkt ihn ein oder entzieht ihn. Sie ordnet die Organisation dem Regelfall oder dem verlängerten Zertifizierungszyklus zu. Eine Einflussnahme der Geschäftsstelle auf Planung, Durchführung, Bewertung oder Entscheidung der Audits ist ausgeschlossen. Näheres regelt Anhang C.

**Konformitätsnachweis:** Der Konformitätsnachweis ist das Dokument, mit dem die für die jeweilige Stufe zuständige Stelle feststellt, dass die Organisation die Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards erfüllt. In Stufe 1 ist dies die Prüfbescheinigung der Zertifizierungsstelle, in der die Zertifizierungsentscheidung dokumentiert ist. In Stufe 2 ist dies die Gültigkeitserklärung der Impact-Gutachter:in. Der Konformitätsnachweis beruht auf dem Auditbericht und wird befristet erteilt. Über Aussetzung, Einschränkung und Entzug entscheidet allein die zuständige Stelle. Näheres regelt Anhang C.

**Markeninhaberin:** Inhaberin der Gewährleistungsmarke We Impact ist KATE Umwelt & Entwicklung e.V. Sie beauftragt die Geschäftsstelle mit der Führung des We Impact Registers und mit der Erteilung des Rechts zur Nutzung des We Impact Siegels. Ansprüche aus der Marke gegenüber Dritten macht allein die Markeninhaberin geltend. Näheres regelt die Markensatzung der jeweiligen Stufe.

**Geschäftsstelle:** Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag der Markeninhaberin. Sie verantwortet diesen Zertifizierungsstandard und seine Weiterentwicklung, führt das We Impact Register, entscheidet über Aufnahme, Ruhen und Streichung des Registereintrags und stellt das We Impact Zertifikat als Urkunde über die Eintragung aus. Sie erhebt die Gebühren, qualifiziert die prüfenden Personen systemspezifisch und führt die Marktüberwachung durch. Sie nimmt keine Konformitätsbewertung vor und überprüft sie nicht; die Feststellung, dass die Anforderungen dieses Standards erfüllt sind, erfolgt durch die nach Anhang C zuständige Stelle. Die Entscheidung der Geschäftsstelle über die Registerrücknahme ist an den Konformitätsnachweis gebunden.

**We Impact Register:** Das We Impact Register ist das von der Geschäftsstelle geführte öffentliche Verzeichnis der eingetragenen Organisationen. Die Eintragung begründet das Recht, das We Impact Siegel der jeweiligen Stufe nach Maßgabe der Markensatzung der jeweiligen Stufe und des Leitfadens zur Verwendung des We Impact Siegels zu nutzen. Der Registereintrag kann ruhen oder gestrichen werden; Gründe und Verfahren sind in Kapitel 1 und in Anhang C geregelt.

**We Impact Zertifikat:** Das We Impact Zertifikat ist die Urkunde der Geschäftsstelle über die Eintragung der Organisation in das We Impact Register. Es nimmt auf den Konformitätsnachweis Bezug und enthält keine eigene Feststellung der Geschäftsstelle über die Erfüllung der Anforderungen dieses Standards. Es wird befristet ausgestellt; Gültigkeitsdauer und Neuausstellung sind in Anhang C geregelt.

**Zertifizierungszyklus:** Der Zertifizierungszyklus umfasst die Gültigkeitsdauer eines We Impact Zertifikats einschließlich der in dieser Zeit durchzuführenden externen Audits. Dauer, Auditarten und Auditintervalle sind in Anhang C geregelt.

**Strategiebeirat:** Der Strategiebeirat behandelt den Widerspruch einer Organisation gegen eine Entscheidung der Geschäftsstelle über Ablehnung, Ruhen oder Streichung des Registereintrags. Er wird nach der Entscheidung befasst. Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung über die Zulassung einer prüfenden Person gibt er eine Stellungnahme ab. Er wirkt an der Konformitätsbewertung und an der Zertifizierungsentscheidung nicht mit.

## 4. Kontext der Organisation

**Hinweis:** Nachfolgend werden die Anforderungen des We Impact Nachhaltigkeitsmanagements in Stufe 1 (Basis) und Stufe 2 (Aufbau) dargestellt. Die Struktur orientiert sich an Anhang II der EMAS-Verordnung, in der unter Teil A die Anforderungen der ISO 14001 und in Teil B die darauf aufbauenden EMAS-Anforderungen dargestellt sind. Diese Struktur ist nicht mit einem chronologischen Leitfaden zur Einführung von We Impact gleichzusetzen.

Die nachfolgenden We Impact Anforderungen ergänzen Teil A und B um einen Teil C. Sofern C-Anforderungen vorliegen, müssen Organisationen auch in Stufe 2 die zugehörigen A- und B-Anforderungen gemäß Anhang II EMAS-Verordnung bearbeiten, vergleiche hierzu Kapitel 2 des vorliegenden Zertifizierungsstandards.

Organisationen, die Stufe 2 einführen und bereits alle EMAS-Anforderungen erfüllen, müssen diese nur noch um die vorliegenden We Impact Basis- und Aufbau-Anforderungen erweitern.

### C1) Bestimmung nachhaltigkeitsbezogener interner und externer Themen

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.4.1 Verstehen der Organisation und ihres Kontextes*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss externe und interne Themen bestimmen, die für ihren Zweck relevant sind und sich auf ihre Fähigkeit auswirken, die beabsichtigten Ergebnisse ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems zu erreichen. Derartige Themen müssen Umweltzustände und gesellschaftliche Zustände miteinschließen, die durch die Organisation beeinflusst werden oder die Organisation beeinflussen können (vergleiche Anhang A, Abschnitt 2).
- b) Bei der Bestimmung der Themen sind Informationen zu Marktposition, Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Eigene Aufbau-Anforderungen dieses Standards bestehen zusätzlich zu den Basis-Anforderungen nicht.*

### C2) Stakeholder-Analyse

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.4.2 Verstehen der Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss Stakeholder bestimmen, die für das erweiterte Nachhaltigkeitsmanagement relevant sind (vergleiche Anhang A, Abschnitt 3).

- b) Die Erwartungen der Stakeholder sowie deren Bedeutung für die Organisation müssen bestimmt werden.
- c) Interessen der Beschäftigten und derjenigen Personen und Gemeinschaften, die von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Organisation betroffen sein können, sind angemessen in der Strategie und dem Geschäftsmodell der Organisation zu berücksichtigen.
- d) Die Organisation muss ihre Stakeholder und deren Relevanz als dokumentierte Information darstellen.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen bestehen keine Aufbau-Anforderungen.*

### **C3) Anwendungsbereich des Nachhaltigkeitsmanagementsystems**

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.4.3 Festlegen des Anwendungsbereichs des Umweltmanagementsystems*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Der Anwendungsbereich ist festzulegen. Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs muss die Organisation
  - die externen und internen Themen,
  - bindende Verpflichtungen,
  - ihre Organisationseinheiten, Funktionen und physischen Grenzen,
  - ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen,
  - und ihre Befugnis und Fähigkeit zur Ausübung von Steuerung und Einflussnahmeberücksichtigen.
- b) Die Steuerung und Einflussnahme in der Wertschöpfungskette sind in besonderem Maße zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs sind insbesondere die wesentlichen Auswirkungen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Eigene Aufbau-Anforderungen dieses Standards bestehen zusätzlich zu den Basis-Anforderungen nicht.*

### **C4) Nachhaltigkeitsmanagementsystem**

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.4.4 Umweltmanagementsystem*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Um die beabsichtigten Ergebnisse, einschließlich der Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitsleistung, zu erreichen, muss die Organisation entsprechend den Anforderungen dieses Standards ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem aufbauen,

verwirklichen, aufrechterhalten und fortlaufend verbessern, einschließlich der benötigten Prozesse und ihrer Wechselwirkungen.

## **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Eigene Aufbau-Anforderungen dieses Standards bestehen zusätzlich zu den Basis-Anforderungen nicht.*

## **Unsere Organisation und unser Umfeld | Mindestanforderungen Stufe 1 | Kontext der Organisation**

**Unsere Themen** | Mit welchen Nachhaltigkeitsthemen stehen wir in Wechselwirkung? Welche Chancen und Risiken bestehen? **C1 Unsere Stakeholder** | Wer sind unsere wesentlichen Stakeholder? Welche Interessen vertreten sie und wie möchten wir ihre Erwartungen bei uns umsetzen? **C2 Unser Managementsystem** | Wer ist in unser Nachhaltigkeitsmanagementsystem eingebunden? **C4**

## 5. Führung

### C5) Verantwortung der obersten Leitung beim Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.5.1 Führung und Verpflichtung*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die oberste Leitung muss in Bezug auf das Nachhaltigkeitsmanagementsystem Führung und Verpflichtung zeigen, indem sie
- die Rechenschaftspflicht für die Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagementsystems übernimmt,
  - sicherstellt, dass die Nachhaltigkeitspolitik, das Nachhaltigkeitsleitbild (vergleiche C6) und die Nachhaltigkeitsziele (vergleiche C13) festgelegt und mit der strategischen Ausrichtung und dem Kontext der Organisation vereinbar sind,
  - sicherstellt, dass die Anforderungen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems in die Geschäftsprozesse der Organisation integriert werden,
  - sicherstellt, dass die für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen,
  - die Bedeutung eines wirksamen Nachhaltigkeitsmanagements sowie die Wichtigkeit der Erfüllung der Anforderungen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems vermittelt,
  - sicherstellt, dass das Nachhaltigkeitsmanagementsystem seine beabsichtigten Ergebnisse erzielt,
  - Personen anleitet und unterstützt, damit diese zur Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagementsystems beitragen,
  - fortlaufende Verbesserung fördert,
  - andere relevante Führungskräfte unterstützt, um deren Führungsrolle im jeweiligen Verantwortungsbereich deutlich zu machen.
- b) Die Organisation kann ein Nachhaltigkeitsteam aus den relevanten Bereichsvertreter:innen bilden, insbesondere aus den Bereichen Umwelt, Personal, Beschaffung, Marketing und Vertrieb. Eine schriftliche Bestellung ist in Stufe 1 nicht verlangt.

#### **Aufbau | Stufe 2**

Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gilt folgende Aufbau-Anforderung:

- c) Die oberste Leitung bestellt schriftlich ein Nachhaltigkeitsteam, bestehend aus den relevanten Bereichsvertreter:innen.

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.*

## C6) Nachhaltigkeitspolitik und -leitbild

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.5.2 Umweltpolitik, B.1 Kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung*

### **Basis | Stufe 1**

Im Zusammenwirken zwischen Leitung und Mitarbeitenden und unter Berücksichtigung der Interessen der relevanten Stakeholder wird ein verbindliches Leitbild festgelegt, das

- a) in Bezug auf Art, Umfang und Auswirkungen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte angemessen berücksichtigt,
- b) den Rahmen der Festlegung und Bewertung der Nachhaltigkeitszielsetzungen der Organisation und ihrer Einzelziele bildet,
- c) eine Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Verbesserung in den Bereichen Umwelt und Soziales und zur Verminderung von negativen Auswirkungen enthält,
- d) eine Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten Gesetze, Vorschriften und anderer Forderungen (zum Beispiel Selbstverpflichtungserklärungen, behördliche Auflagen und Anordnungen) umfasst,
- e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhalten wird,
- f) allen Mitarbeitenden bekannt gemacht wird,
- g) der Öffentlichkeit zugänglich ist und relevanten Stakeholdern kommuniziert wird.

### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- h) Sofern die Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3 Risiken ergeben hat: Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der Menschenrechtsstrategie durch die Geschäftsleitung, als Teil des Leitbilds oder als eigenständige Erklärung, mit einer Beschreibung
  - des Verfahrens, wie den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachgekommen wird,
  - der prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken,
  - der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Eigene Aufbau-Anforderungen dieses Standards bestehen zusätzlich zu den Basis-Anforderungen nicht.*

## C7) Nachhaltigkeitsbeauftragte:r

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.5.3 Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation, B.2 Umweltmanagementbeauftragte:r*

### **Basis | Stufe 1**

- a) Die oberste Leitung muss mindestens eine:n spezifische:n Beauftragte:n der obersten Leitung benennen, die oder der unabhängig von den sonstigen Verantwortlichkeiten klar festgelegte Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse hat, um für ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem zu sorgen, das mit diesem Standard übereinstimmt, und um der obersten Leitung Bericht über die Leistung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems zu erstatten (Nachhaltigkeitsbeauftragte:r).
- b) Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte bindet die verschiedenen Organisationsbereiche in das Nachhaltigkeitsmanagementsystem ein. Besteht ein Nachhaltigkeitsteam nach C5, so leitet sie oder er es.

### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- c) Sofern die Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3 Risiken ergeben hat: Benennung einer verantwortlichen Person, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherstellt, etwa in Form einer oder eines Menschenrechtsbeauftragten oder als zusätzlicher Verantwortungsbereich der unter C7 a) beauftragten Person oder Personengruppe. Die Person oder Gruppe berichtet regelmäßig der Geschäftsleitung.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Eigene Aufbau-Anforderungen dieses Standards bestehen zusätzlich zu den Basis-Anforderungen nicht.*

### **Unser Commitment | Mindestanforderungen Stufe 1 | Führung**

**Commitment** | Welche Verantwortung übernehmen wir als Organisation? Wozu verpflichten wir uns? **C5 Vision** | Wofür stehen wir und wohin wollen wir? Was ist unser Nachhaltigkeitsleitbild? **C6 Unser:e Nachhaltigkeitsbeauftragte:r** | Wer führt alle Fäden in unserem Nachhaltigkeitsmanagementsystem zusammen und treibt den Prozess an? **C7**

## 6. Planung

### C8) Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Anhang A

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6 Planung, B.3 Umweltprüfung*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss eingangs eine Nachhaltigkeitsprüfung zur ersten Bestandsaufnahme von nachhaltigkeitsrelevanten Informationen und zur Bestimmung von Nachhaltigkeitsaspekten mit wesentlichen Auswirkungen gemäß Anhang A Stufe 1 durchführen und dokumentieren.
- b) Die Datenermittlung und Bewertung wird in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen wiederholt.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Die Organisation muss eingangs eine Nachhaltigkeitsprüfung zur ersten Bestandsaufnahme von nachhaltigkeitsrelevanten Informationen und zur Bestimmung von Nachhaltigkeitsaspekten mit wesentlichen Auswirkungen (Inside-Out) und unter Kriterien der finanziellen Wesentlichkeit (Outside-In) gemäß Anhang A durchführen und dokumentieren (doppelte Wesentlichkeit). Organisationen mit bestehender EMAS-Validierung erweitern ihre Umweltprüfung hinsichtlich der Bestimmung der Wesentlichkeit.

### C9) Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen, A.6.1.1 Allgemeines*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss die Prozesse aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten, die für die Erfüllung der folgenden Anforderungen (C10 bis C13) notwendig sind.
- b) Bei Planungen für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem muss die Organisation
  - ihre internen und externen Themen (Kontext, vergleiche C1),
  - Anforderungen aus der Bestimmung der Stakeholder sowie Erwartungen der Stakeholder sowie deren Bedeutung für die Organisation (vergleiche C2),
  - den Anwendungsbereich ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems (vergleiche C3),
  - die Risiken und Chancen, die sich in Verbindung mit den oben genannten Punkten, den Nachhaltigkeitsaspekten und -auswirkungen (vergleiche C10) und den bindenden Verpflichtungen (vergleiche C11) ergeben,
  - sowie umweltbezogene und menschenrechtliche Risiken

berücksichtigen.

## **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.*

*Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Bei Planungen für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem muss die Organisation die finanziellen Risiken und Chancen in Verbindung mit den Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigen.

## **C10) Nachhaltigkeitsaspekte**

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6.1.2 Umweltaspekte*

### **Basis | Stufe 1**

- a) Innerhalb des Anwendungsbereiches muss die Organisation die für sie wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen bestimmen.
- b) Bei der Bestimmung der Nachhaltigkeitsaspekte sind die Themen nach Anlage 1 des Anhangs A zu berücksichtigen.
- c) Die Organisation bestimmt ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte auf der Grundlage der im Anhang A definierten und erläuterten Grundsätze.
- d) Die Organisation muss dokumentierte Informationen über
- ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte,
  - damit verbundene Nachhaltigkeitsauswirkungen und
  - ihre Kriterien, die zur Bestimmung ihrer wesentlichen Aspekte verwendet wurden,
- bereitstellen.
- e) Die Wesentlichkeitsanalyse bestimmt, welche Nachhaltigkeitsaspekte die Organisation vertieft bearbeitet, mit Zielsetzung und Maßnahmenplanung. Sie entscheidet nicht darüber, ob eine einzelne Angabe des maßgeblichen europäischen Berichtsstandards anzuwenden ist. Ob eine bedingte Angabe anzuwenden ist, richtet sich allein nach dem im Berichtsstandard dafür vorgesehenen Kriterium. Die Organisation nimmt diese Einstufung selbst vor und dokumentiert sie; sie wird im externen Audit auf Plausibilität geprüft. Näheres regeln Anhang A, Anhang B und Anhang C.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.*

*Zusätzlich gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- f) Innerhalb des Anwendungsbereiches muss die Organisation für die Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen finanzielle Risiken oder Chancen nach Anhang A Abschnitt 5.2 bestimmen.

## C11) Bindende Verpflichtungen

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6.1.3 Bindende Verpflichtungen, B.4 Einhaltung von Rechtsvorschriften*

### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss ihre mit den Nachhaltigkeitsaspekten zusammenhängenden bindenden Verpflichtungen bestimmen und deren Auswirkungen auf ihre Organisation kennen.

### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- b) Die Organisation hält für die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ein Risikomanagement vor. Es besteht aus der Risikoanalyse nach Anhang A Abschnitt 5.3, ihrer regelmäßigen und anlassbezogenen Wiederholung nach C8 b) und, sofern die Risikoanalyse Risiken ergeben hat, den Maßnahmen nach C12. Eine darüber hinausgehende gesonderte Festlegung ist nicht verlangt. Diese Anforderung gilt unabhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

Die Organisation muss

- c) bestimmen, wie diese bindenden Verpflichtungen auf die Organisation anwendbar sind,
- d) diesen bindenden Verpflichtungen, einschließlich freiwillig eingegangener Verpflichtungen wie Branchenstandards, Anforderungen aus Verträgen und von Kund:innen oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten, bei Aufbau, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und fortlaufender Verbesserung ihres eigenen Managementsystems Rechnung tragen und die entsprechenden Nachweise vorlegen,
- e) zur Feststellung der Rechtskonformität in Bezug auf die Belange der Mitarbeitenden den Betriebsrat oder die Interessensvertreter:innen der Mitarbeitenden in den Prozess einbeziehen.

## C12) Planung von Maßnahmen

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6.1.4 Planung von Maßnahmen*

### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation plant Maßnahmen für den Umgang mit ihren
- wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten,
  - bindenden Verpflichtungen,
  - Risiken im Zusammenhang mit potenziellen negativen Einflussfaktoren auf die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation.

- b) Ziele und Maßnahmen zu Auswirkungen auf die eigene Belegschaft oder zu Auswirkungen von der eigenen Belegschaft sind nach Buchstabe a) und nach C13 zu planen, soweit die Nachhaltigkeitsprüfung diese Auswirkungen als wesentlich ermittelt hat. Eine darüber hinausgehende Zielsetzung ist in Stufe 1 nicht verlangt; für Stufe 2 gilt Buchstabe j).
- c) Die Organisation plant, wie die Maßnahmen in ihre Nachhaltigkeitsmanagementsystem-Prozesse und in andere Geschäftsprozesse integriert und verwirklicht und wie die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet wird (siehe C14 und Abschnitte 7, 8 und 9).
- d) Ziele und Maßnahmen werden mittels des Verbesserungsprogramms (C14) umgesetzt.

### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- e) Sofern die Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3 Risiken ergeben hat, muss die Organisation Maßnahmen planen und ergreifen, die es ermöglichen, diese Risiken zu minimieren und die Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, sofern die Organisation diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat (Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern sowie Abhilfemaßnahmen).
- f) Stellt eine Organisation ein Risiko fest, hat sie unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zu ergreifen:
  - Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
  - Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
  - Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
  - Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.
- g) Stellt eine Organisation ein Risiko fest, hat sie angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer zu verankern:
  - Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
  - vertragliche Zusicherung des unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung der Organisation verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
  - Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
  - Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie der Organisation bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

## Aufbau | Stufe 2

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.  
Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- h) Die Organisation plant Maßnahmen für den Umgang mit ihren finanziellen Risiken und Chancen.
- i) Die Organisation legt messbare Ziele und Maßnahmen zur **Minderung des Klimawandels** fest, um sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Eindämmung der Erderwärmung auf 1,5 °C und der Klimaneutralität bis 2050 sind (Klimastrategie beziehungsweise Klima-Transitionsplan).
- i) Die Organisation plant mindestens messbare Ziele und Maßnahmen
  - zur Verbesserung wesentlicher Auswirkungen auf die eigene Belegschaft der Organisation oder Auswirkungen von der eigenen Belegschaft,
  - zur Einbindung ihrer eigenen Belegschaft und der Arbeitnehmervertretung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und negative Auswirkungen, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und zur Berücksichtigung in den Entscheidungsprozessen der Organisation.

## C13) Nachhaltigkeitsziele

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6.2.1 Umweltziele, B.5 Umweltziele*

### Basis | Stufe 1

- a) Die Organisation muss Nachhaltigkeitsziele für relevante Funktionsbereiche und Ebenen festlegen, dabei den Ergebnissen der Nachhaltigkeitsprüfung (Anhang A), insbesondere den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten und damit verbundenen bindenden Verpflichtungen der Organisation, Rechnung tragen und ihre Risiken und Chancen im Zusammenhang mit potenziellen negativen Einflussfaktoren auf die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation sowie die ermittelten umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken berücksichtigen.
- b) Nachhaltigkeitsziele müssen überwacht, vermittelt und, soweit erforderlich, aktualisiert werden.
- c) Ziele werden im Verbesserungsprogramm (C14) dokumentiert.

### Aufbau | Stufe 2

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.  
Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- d) Technologische Optionen, die betrieblichen Rahmenbedingungen und die Anforderungen hinsichtlich der Stakeholder müssen einbezogen werden.

- e) Nachhaltigkeitsziele müssen weitestgehend wissenschaftsbasiert (Science Based Targets) sein.

## C14) Verbesserungsprogramm

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.6.2.2 Planung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele*

### **Basis | Stufe 1**

a) Die Organisation führt ein Verbesserungsprogramm zur Verwirklichung ihrer Nachhaltigkeitsziele (C13) mit Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie Mitteln und Zeiträumen ein. Verpflichtende Bestandteile des Verbesserungsprogramms sind

- Zielsetzungen mit zugeordneten Maßnahmen und Zeithorizont,
- Ergebnis-Indikatoren, möglichst quantifizierbar,
- Verantwortlichkeit und Ressourcenallokation.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen bestehen keine Aufbau-Anforderungen.*

### **Was wir umsetzen | Mindestanforderungen Stufe 1 | Planung**

**Risikoanalyse** | Welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bestehen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren Lieferanten? Wie können wir potenzielle Risiken abwenden? **C8 Unser Fokus** | Welche Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich? Welche Themen priorisieren wir zuerst? **C10 Unser Verbesserungsprogramm** | Welche Nachhaltigkeitsziele setzen wir uns? Mit welchen Maßnahmen erreichen wir unsere Ziele? Welche Wirkung (Ergebnis-Indikatoren) haben wir? **C13 C14 Rechtscheck** | Welche gesetzlichen, vertraglichen oder freiwilligen Verpflichtungen bestehen für uns? **C11**

## 7. Unterstützung

### C15) Ressourcen, Nachhaltigkeitskompetenz und Partizipation

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.7.1 Ressourcen, A.7.2 Kompetenz, B.6 Mitarbeiterbeteiligung*

#### **Basis | Stufe 1**

Die Organisation

- a) muss die erforderlichen Ressourcen für den Aufbau, die Verwirklichung, die Aufrechterhaltung und die fortlaufende Verbesserung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems bestimmen und bereitstellen.
- b) ist verpflichtet, den Weiterbildungsbedarf der Mitarbeitenden zu relevanten Nachhaltigkeitsthemen und wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten zu ermitteln und entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten. Über die durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen und Schulungen sind Nachweise zu führen. Schlüsselpersonen müssen im Umgang mit besonders sensiblen Aufgaben in ihren Verantwortungsbereichen entsprechende Qualifikationen und Erfahrungen haben, zum Beispiel zum Umweltschutz, zur Personalwirtschaft und Sozialverantwortung, zur ökonomischen Nachhaltigkeit der Organisation sowie zur Qualitätssicherung.
- c) muss die Partizipation der Mitarbeitenden ermöglichen beziehungsweise steigern. Angemessene Partizipationsmöglichkeiten sind zu prüfen. Mindestens muss ein erweitertes Vorschlagswesen eingeführt werden, um Innovationsideen der Mitarbeitenden für das Nachhaltigkeitsmanagement aktiv zu generieren und als Innovationstreiber nutzbar zu machen.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- d) Festlegung von Zielvorgaben und Anreizsystemen für Führungskräfte und Mitarbeitende mit direktem Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen und -aspekten.

### C16) Bewusstsein für Nachhaltigkeitsaspekte

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.7.3 Bewusstsein*

#### **Basis | Stufe 1**

Die Organisation muss sicherstellen, dass Personen, die unter Aufsicht der Organisation Tätigkeiten verrichten, sich

- a) der Nachhaltigkeitspolitik und -leitlinien,
- b) der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte und der damit verbundenen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit,

- c) ihres Beitrags zur Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagementsystems, einschließlich der Vorteile einer verbesserten Nachhaltigkeitsleistung,
- d) der Folgen einer Nichterfüllung der Anforderungen des Nachhaltigkeitsmanagementsystems, einschließlich der Nichterfüllung der bindenden Verpflichtungen der Organisation,
- bewusst sind.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- e) Die Organisation vermittelt bei Geschäftspartnern in der Wertschöpfungskette ein Bewusstsein für die mit der Tätigkeit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte.

## **C17) Kommunikation und Stakeholder-Dialog**

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.7.4 Kommunikation*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss die benötigten Prozesse für die interne und externe Kommunikation in Bezug auf das Nachhaltigkeitsmanagementsystem aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten, einschließlich

- worüber,
- wann,
- mit wem,
- wie

kommuniziert wird.

- b) Wenn die Organisation ihre Kommunikationsprozesse aufbaut, muss sie ihren bindenden Verpflichtungen Rechnung tragen und sicherstellen, dass die kommunizierte umweltbezogene Information mit der Information übereinstimmt, die innerhalb des Umweltmanagementsystems erzeugt wird, und dass diese verlässlich ist.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Die Organisationen müssen nachweisen können, dass sie mit der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen interessierten Parteien, einschließlich lokaler Gemeinschaften und Kund:innen (Stakeholdern), über die Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen in offenem Dialog stehen. Dabei müssen
- Regeln darüber bestehen, wie die relevanten Stakeholder ausgewählt werden,
  - regelmäßige Dialoge mit Stakeholdern geführt und hierüber Nachweise geführt werden,

- Verfahren eingeführt werden, damit Hinweise, Einwände, Beschwerden und Vorschläge von Stakeholdern auch angemessene Berücksichtigung in Programmen und gegebenenfalls Leistungen, Tätigkeiten und Produkt- und Dienstleistungsentwicklungen der Organisation finden,
- die Art und Weise der Berücksichtigung und Einbeziehung von Stakeholdern intern und extern kommuniziert werden.

## C18) Externe Kommunikation, Nachhaltigkeitsbericht

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.7.4.3 Externe Kommunikation, B.7 Kommunikation*

### Basis | Stufe 1

- a) Um Transparenz zu gewährleisten und Vertrauen bei ihren Stakeholdern zu schaffen, erstellt die Organisation einen Nachhaltigkeitsbericht und legt darin die Informationen gemäß Anhang B offen. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- b) Der Bericht weist aus, welche seiner Teile extern geprüft sind und mit welchem Stand. Inhalt und Platzierung dieser Angabe ergeben sich aus Anhang B. Die zulässigen Aussagen zur Prüfung im Zusammenhang mit der Siegelnutzung ergeben sich aus dem Leitfaden zur Verwendung des We Impact Siegels.

### Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

- c) Zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist einmal im Jahr im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts gemäß Anhang B nachvollziehbar darzulegen,
  - ob und, falls ja, welche Risiken identifiziert wurden,
  - welche Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommen wurden,
  - dass und wie die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet wurden,
  - welche Schlussfolgerungen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen gezogen wurden.

### Aufbau | Stufe 2

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.*

- d) Über die Basis-Anforderung hinaus legen Organisationen die Informationen gemäß Anhang B in dem dort für Stufe 2 vorgesehenen Umfang offen.

## C19) Dokumentierte Information

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.7.5 Dokumentierte Information, A.7.5.1 Allgemeines, A.7.5.2 Erstellen und Aktualisieren, A.7.5.3 Lenkung dokumentierter Information*

### Basis | Stufe 1

- a) Das Nachhaltigkeitsmanagement der Organisation beinhaltet die in Stufe 1 geforderten dokumentierten Informationen.<sup>9</sup>

#### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- b) Die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist zu dokumentieren.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Das Nachhaltigkeitsmanagementsystem der Organisation beinhaltet die von diesem Standard geforderte dokumentierte Information sowie Informationen, welche die Organisation als notwendig für die Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagementsystems bestimmt hat.

#### **Empowerment und Partizipation | Mindestanforderungen Stufe 1 | Unterstützung**

**Nachhaltigkeitskompetenz** | Welche Kompetenzen benötigen wir für unsere Transformation? Welches Fachwissen stärken wir? Wie können wir die Ideen unserer Mitarbeitenden und unserer Stakeholder als Innovationstreiber nutzen? **C15 C16 C17**

---

9 Prozessbeschreibungen, Durchführungsanweisungen und sonstige Dokumente zum Managementsystem sind zur Zielerreichung (Aufgabenerfüllung der Organisation und Steuerung der Nachhaltigkeitsaspekte) notwendig. Sie können in Form eines Managementhandbuchs (Prozesslandschaft) zusammengeführt werden und unterliegen einer Dokumentenlenkung. Dies bedeutet insbesondere die nachvollziehbare Kennzeichnung, Genehmigung, Überarbeitung und Speicherung von Dokumenten. Dokumente und Aufzeichnungen sind für befugte Personenkreise jederzeit zugänglich. Die Organisation prüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Aktualität der Dokumentation sowie das Funktionieren der Dokumentenlenkung.

## 8. Betrieb

### C20) Betriebliche Planung und Steuerung

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.8.1 Betriebliche Planung und Steuerung*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss jene Abläufe und Tätigkeiten steuern, die im Zusammenhang mit den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten stehen.
- b) Die Organisation berücksichtigt, dass ausgegliederte Prozesse gesteuert oder beeinflusst werden.
- c) Alle Organisationen müssen ein Beschwerdeverfahren einrichten oder vorhandene angemessene Brancheninitiativen oder ähnliche Angebote nutzen.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- d) Die Organisation muss die Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagementsystem und zur Durchführung der unter C9 bis C13 ermittelten Maßnahmen aufbauen, verwirklichen, steuern und aufrechterhalten, indem sie betriebliche Kriterien für die Prozesse festlegt und die Steuerung der Prozesse in Übereinstimmung mit den betrieblichen Kriterien durchführt.

### C21) Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.8.2 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss die Prozesse aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten, die sie für die Vorbereitung und Reaktion auf mögliche Notfallsituationen im Hinblick auf die ermittelten Risiken in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsleistung benötigt.

#### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- b) Sofern die Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3 Risiken ergeben hat: Die Organisation muss die Prozesse aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten, die sie für die Vorbereitung und Reaktion auf mögliche Notfallsituationen im Hinblick auf die ermittelten umweltbezogenen und menschenrechtlichen Risiken benötigt (Präventionsmaßnahmen).

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Dazu gehören

- die Planung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen,
- die Reaktion auf eintretende Notfallsituationen,
- die Ergreifung von Maßnahmen, die dem Ausmaß des Notfalls und der möglichen Auswirkung angemessen sind,
- das regelmäßige Testen von Gefahrenabwehrmaßnahmen,
- soweit praktikabel die regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der Prozesse und geplanten Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere nach dem Auftreten von Notfallsituationen oder Übungen,
- das Zurverfügungstellen relevanter Informationen und Schulungen über die Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr in angemessener Form für alle relevanten interessierten Parteien, einschließlich Personen, die unter Aufsicht der Organisation Tätigkeiten verrichten.

#### **Wie wir unsere Ansprüche realisieren | Mindestanforderungen Stufe 1 | Betrieb**

**Risikovermeidung** | Wie gehen wir mit Nachhaltigkeitsauswirkungen in unserem eigenen Geschäftsbereich und in unserer Wertschöpfungskette um? **C20 C21**

## 9. Bewertung der Leistung

### C22) Überprüfung und Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.9 Bewertung der Leistung, A.9.1 Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung, A.9.1.1 Allgemeines*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss ihre Nachhaltigkeitsleistung überwachen, messen, analysieren und bewerten.

#### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- b) Sofern die Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3 Risiken ergeben hat: Die Organisation muss die Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen überprüfen.

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Die Organisation muss die Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagementsystems bewerten.
- d) Die Organisation muss die für ihre Nachhaltigkeitsleistung relevanten Informationen sowohl intern als auch extern kommunizieren, wie in ihren Kommunikationsprozessen ausgewiesen und wie aufgrund ihrer bindenden Verpflichtungen erforderlich.
- e) Die Organisation muss geeignete dokumentierte Informationen als Nachweis der Ergebnisse der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung aufbewahren.

### C23) Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.9.1.2 Bewertung der Einhaltung von Verpflichtungen*

#### **Basis | Stufe 1**

*Es bestehen keine Basis-Anforderungen.*

#### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten. Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- a) Die Organisation muss die zur Bewertung der Erfüllung ihrer bindenden Verpflichtungen notwendigen Prozesse aufbauen, verwirklichen und aufrechterhalten.

### C24) Internes Audit

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.9.2 Internes Audit, A.9.2.1 Allgemeines, A.9.2.2 Internes Auditprogramm*

#### **Basis | Stufe 1**

- a) Für die interne Prüfung besteht die Verpflichtung, eine interne Überprüfung des Systems vorzunehmen. Diese Überprüfung ist durch eine fachlich qualifizierte Person (Auditor:in) vorzunehmen.
- b) Die interne Prüfung ist so durchzuführen und zu dokumentieren, dass die Feststellungen nachvollziehbar und objektiv sind. Eine organisatorische Unabhängigkeit der prüfenden Person von dem geprüften Bereich ist in Stufe 1 nicht verlangt; die interne Prüfung kann auch durch die oder den Nachhaltigkeitsbeauftragte:n durchgeführt werden. Die Bewertungsmaßstäbe für das externe Audit sind in Anhang C geregelt; sie berücksichtigen die Stufe und den jeweiligen Prüfumfang.
- c) Die interne Prüfung umfasst die Überprüfung von Aufzeichnungen, schriftlichen Verfahren, anderen einschlägigen Unterlagen und Gespräche mit den Mitarbeitenden. Die Dokumentationsanforderungen beschränken sich auf die Themenabschnitte der Stufe 1.

## **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.*

*Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- d) Interne Audits dienen der obersten Führung (Leitung der Organisation) zur Überwachung, Steuerung und kontinuierlichen Verbesserung des Nachhaltigkeitsmanagements der Organisation. Dafür führt die Organisation ein dauerhaftes Verfahren für die regelmäßige Auditierung ein, um
- festzustellen, ob das Nachhaltigkeitsmanagementsystem die geplanten Anordnungen für das Nachhaltigkeitsmanagement einschließlich der Forderungen der zugrundeliegenden Regelwerke und Normen erfüllt und ordnungsgemäß implementiert und aufrechterhalten wird,
  - der obersten Führung (Leitung der Organisation), den Mitarbeitenden und externen Stakeholdern Informationen über die Wirksamkeit des Nachhaltigkeitsmanagements zu geben.
- e) Die Dokumentationsanforderungen umfassen alle Themenabschnitte der Stufe 1 und 2.
- f) Im Auditprogramm müssen Anwendungsbereich, Häufigkeit und Methoden der Auditierung sowie die Verantwortlichkeiten und Forderungen für die Durchführung der Audits inklusive deren Auswertung und Dokumentation (Auditberichte) geregelt sein.

## **C25) Managementbewertung**

*Entsprechender Abschnitt ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.9.3 Managementbewertung*

### **Basis | Stufe 1**

- a) Die oberste Leitung muss den erreichten Erfüllungsgrad der Nachhaltigkeitsziele und Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation jährlich bewerten.

### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- b) Über die Ergebnisse der Risikoanalyse nach Abschnitt 1.3 und über die Arbeiten der zuständigen Personen für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ist die oberste Leitung in regelmäßigen Abständen zu informieren.

## **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.  
Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen gelten folgende Aufbau-Anforderungen:*

- c) Die oberste Leitung muss das Nachhaltigkeitsmanagementsystem in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, bewerten, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Diese Bewertung muss dokumentiert und eventuelle Anpassungsmaßnahmen, zum Beispiel im Hinblick auf Leitbild und Verbesserungsprogramm, müssen kommuniziert werden. Zu bewerten sind Änderungen hinsichtlich der externen und internen Themen, der Stakeholder, der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte, der Risiken und Chancen in Verbindung mit der Nachhaltigkeitsleistung sowie der finanziellen Risiken (ESRS), der Erfüllungsgrad der Nachhaltigkeitsziele, Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation, Auditergebnisse und die Angemessenheit von Ressourcen.

## **C26) Externes Audit**

### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Prüfung ist in Anhang C geregelt.
- b) Voraussetzung für den Konformitätsnachweis ist die Umsetzung der Basis-Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards.
- c) Das externe Audit wird durch eine:n Impact-Auditor:in oder eine:n Impact-Gutachter:in durchgeführt. Die prüfende Person handelt unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle und erstellt den Auditbericht.
- d) Auf Grundlage des Auditberichts trifft die Zertifizierungsstelle als zuständige Stelle die Zertifizierungsentscheidung und stellt den Konformitätsnachweis aus.
- e) Mit dem Konformitätsnachweis beantragt die Organisation bei der Geschäftsstelle die Aufnahme in das We Impact Register nach Abschnitt 1.5. Zulassung und Aufsicht der prüfenden Personen, die Anforderungen an Unabhängigkeit und fachliche Eignung sowie das Zusammenwirken von Zertifizierungsstelle und Geschäftsstelle sind in Anhang C geregelt.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Es sind die weiteren Anforderungen aus Anhang II der EMAS-Verordnung zu beachten.  
Anstelle der Basis-Anforderungen b) bis e) gelten in Stufe 2 folgende Anforderungen:*

- f) Voraussetzung für den Konformitätsnachweis ist die Umsetzung der Aufbau-Anforderungen dieses Zertifizierungsstandards und eine bestehende EMAS-Registrierung.
- g) Gegenstände und Umfang der Prüfung ergeben sich aus Anhang C.
- h) Das externe Audit wird durch eine:n Impact-Gutachter:in durchgeführt. Die prüfende Person erstellt den Auditbericht und stellt als zuständige Stelle den Konformitätsnachweis aus.

- i) Mit dem Konformitätsnachweis und dem Nachweis der EMAS-Registrierung beantragt die Organisation bei der Geschäftsstelle die Aufnahme in das We Impact Register nach Abschnitt 1.5. Zulassung und Aufsicht, die Anforderungen an Fachkunde, die Behandlung der Wirtschaftszweige und die zulässigen Ausnahmen sind in Anhang C geregelt.
- j) Organisationen der Stufe 2 erstellen beziehungsweise aktualisieren ihren Nachhaltigkeitsbericht gemäß Anhang B. Der Bericht wird im Rahmen der Begutachtung nach Anhang C geprüft; die Angaben der EMAS-Umwelterklärung werden validiert. Eine gesetzliche Prüfungspflicht für den Bericht bleibt davon unberührt.

#### **Evaluation und Überprüfung | Mindestanforderungen Stufe 1 | Bewertung der Leistung**

**Nachhaltigkeitsleistung** | Was haben wir erreicht? Wie überwachen, messen und analysieren wir unsere Nachhaltigkeitsleistung? **C22 Externes Audit** | Wir lassen ein externes Audit zur Überprüfung unseres Nachhaltigkeitsmanagementsystems durchführen. **C26 Internes Audit** | Wir überprüfen unser Nachhaltigkeitsmanagementsystem intern durch eine fachlich qualifizierte Person. **C24**

# 10. Verbesserung

## C27) Verbesserung

*Entsprechende Abschnitte ISO 14001 und EMAS-Verordnung: A.10 Verbesserung, A.10.1 Allgemeines, A.10.2 Nichtkonformitäten und Korrekturmaßnahmen, A.10.3 Fortlaufende Verbesserung*

### **Basis | Stufe 1**

- a) Die Organisation muss Möglichkeiten zur Verbesserung bestimmen und notwendige Maßnahmen verwirklichen, um die geplanten Ergebnisse ihres Nachhaltigkeitsmanagementsystems zu erreichen.
- b) Die Organisation muss die Wirksamkeit des Systems und die Nachhaltigkeitsleistung nachweislich fortlaufend verbessern.

### **Sorgfaltspflichten in der Lieferkette**

- c) Stellt die Organisation fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in ihrem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

### **Aufbau | Stufe 2**

*Zusätzlich zu den Basis-Anforderungen bestehen keine Aufbau-Anforderungen.*

### **Ambitioniert für unsere Ansprüche | Mindestanforderungen Stufe 1 | Verbesserung**

**Wirksamkeit** | Wie können wir die Wirksamkeit unseres Nachhaltigkeitsmanagementsystems und unsere Nachhaltigkeitsleistung fortlaufend verbessern? **C27**

## Verzeichnis der Anhänge

Anhang A „Nachhaltigkeitsprüfung“

Anhang B „Nachhaltigkeitsbericht“

Anhang C „Prüfung und Eintragungsprozess von Organisationen“

**We Impact Geschäftsstelle**

[www.we-impact.de](http://www.we-impact.de)

[info@we-impact.de](mailto:info@we-impact.de)

